



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0542

Der Oberbürgermeister

III/50-500-hß

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Sozialausschuss	24.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Ergebnis der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zur verbindlichen
Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen
(APG NRW)

Kenntnisnahme:

1. Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Die sozialpolitischen Sprecherinnen bzw. Sprecher der Ratsfraktionen nehmen ab der nächsten Sitzung am 03.11.2026 an der Leverkusener Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als freiwillige Mitglieder regelmäßig teil.

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Im Oktober 2014 ist das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft getreten, um die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW sicherzustellen. Um diesen Auftrag gemäß § 7 Abs. 1 des APG NRW zu erfüllen, ist die Stadt Leverkusen seitdem verpflichtet, eine örtliche Planung durch eine Bestandsaufnahme der Angebotsstrukturen durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob diese qualitativ und quantitativ ausreichend sind und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung zu entwickeln. Diese Berichte werden seit Einführung des APG NRW regelmäßig durch die Verwaltung, Fachbereich Soziales, erstellt und in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAP) vorgestellt und mit den gesetzlichen Mitgliedern diskutiert.

Die gesetzlichen Mitglieder der KKAP sind gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW neben der Kommune und einer Ombudsperson nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- die vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
- die Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
- die Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- der Medizinischen Dienst der Krankenversicherung,
- die kommunalen Seniorenvertretung,
- der kommunale Integrationsrat und
- die örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie
- die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen auch das Instrument der verbindlichen Pflegebedarfsplanung erhalten. Gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW bietet diese den Kommunen in NRW eine Steuerungsinstrument gegen ein Wachstum des Angebotes von Pflegeplätzen bzw. von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Stadtgebiet bzw. einzelnen Statteilen über den eigentlichen Bedarf hinaus, mit dem einige Kommunen in NRW zuvor zu kämpfen hatten. Die Kreise und kreisfreien Städte hatten bis dahin kein Instrument, den Bau einer vollstationären Pflegeeinrichtung abzulehnen, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt waren.

Die Verwaltung hat von diesem Instrument bisher keinen Gebrauch gemacht, da für Leverkusen seit der Novellierung im Jahr 2014 ein tatsächlicher Bedarf an stationären Pflegeplätzen besteht und die stationären Pflegeplätze in den 12 stationären Einrichtungen in Leverkusen diesen Bedarf nicht decken können.

Im Jahr 2008 wurde die letzte Pflegeeinrichtung in Leverkusen eröffnet. Seitdem wurde, trotz intensiver Beratungsgespräche mangels passender Grundstücke, aufgrund der Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten für Investoren nach Landesrecht und der Problematik des geringen Angebots von Fachkräften, keine weitere Pflegeeinrichtung eröffnet. Da sich seitdem durch gesetzliche Anforderungen aus dem WTG, wie

die Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen die Platzzahl um über 100 Pflegeplätze auf 1331 Plätze reduziert hat, bestand nach Ansicht der Verwaltung kein Regulierungsbedarf zur Vermeidung von Überkapazitäten in einzelnen Stadtteilen.

Möglichkeiten zur Vorgabe oder verbindlicher Errichtung von Pflegeeinrichtungen an bestimmten Standorten ergeben sich durch eine verbindliche Bedarfsplanung nicht. Diese dient insbesondere zur Versagung von Einrichtungen an Standorten, in Stadtteilen oder im Stadtgebiet, wenn dort der stationäre pflegerische Bedarf bereits gedeckt ist, was in Leverkusen nach Ansicht der Verwaltung nicht der Fall war und ist. Entstanden sind in diesem Zeitraum vier ambulant betreute Wohngruppen mit 47 Plätzen und durch Neueröffnung von drei Tagespflegen und Erweiterung der Platzzahl vorhandener Tagespflegen konnte die Platzzahl von jetzt 100 im teilstationären Bereich mehr als verdoppelt werden.

Zum Thema „Pflege verbindlicher planen“ hat der Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage Nr. 2023/2501):

„In Leverkusen wird zum 01.01.2024 die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ eingeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen. Zusätzlich zur formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen geeignete Parameter zur Bestimmung des Bedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.“

Zielsetzung des Beschlusses vom 11.12.2023 ist es, die Prognose des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen und -angeboten zu verbessern, eine strategische Grundlage für die mittel- und langfristige Planung in der Pflege zu schaffen, die Versorgungssicherheit älterer Menschen zu stärken, die Weiterentwicklung der lokalen Pflegeinfrastruktur zu steuern und eine bedarfsgerechte, sozialraumorientierte Ausgestaltung der Angebote zu unterstützen. Die Verwaltung (Fachbereich Soziales (FB 50) und Kommunale Statistikstelle) hat in der Zwischenzeit sowohl die vorhandenen demografischen Daten, als auch belastbare Prognosedaten vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT NRW) ausgewertet und geprüft.

Die verschiedenen Prognosedaten wurden mit den Zahlen der Pflegeversicherungen (zuletzt zum 31.12.2023 veröffentlicht) abgeglichen. Aufgrund dieser Prognosen wären bis 2029 auf den ersten Blick keine zusätzlichen Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen erforderlich. Tatsächlich werden bei dieser Betrachtungsweise jedoch weder die auswärtig untergebrachten 430 Leverkusener Pflegebedürftigen (Quelle: Daten des Fachbereich Soziales zum 31.12.2025), noch die 200 von extern zugezogenen Pflegebedürftigen (Quelle: Abfrage des FB 50 bei den stationären Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2025) berücksichtigt, die in den vorgenannten Prognosen undifferenziert als Leverkusener betrachtet werden.

Wenn die 200 Plätze, die zum 31.12.2026 von externen Pflegebedürftigen belegt wurden, von Leverkusener Pflegebedürftigen belegt wären, zeigt sich, dass die vorhandenen stationären Plätze den Bedarf der Leverkusener Bevölkerung nicht decken. Zu diesem Zeitpunkt fehlten 230 Plätze für Leverkusener Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich ein konkreter Bedarf an weiteren stationären Plätzen in Leverkusen.

Nach dem APG NRW kann eine Bedarfsdeckung und damit eine Grundlage für einen Beschluss gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Für die Stadt Leverkusen besteht jedoch ein echter Bedarf an Plätzen zur pflegerischen Bedarfsdeckung für die eigene Bevölkerung.

Weitere teil- und vollstationäre Pflegeangebote wären wünschenswert, um den Verbleib im eigenen Stadtteil und die Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen. Stationäre Pflegeeinrichtungen fehlen insbesondere in den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Hitdorf, Manfort und Quettingen. Unabhängig davon würde durch die Verwaltung die Errichtung einer stationären Einrichtung in den bereits ausreichend abgedeckten Stadtteilen ebenfalls befürwortet und unterstützt, wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Gestaltung der örtlichen Pflegeinfrastruktur sind im Rahmen von Bundes- und Landesrecht (SGB XI (Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), APG NRW) begrenzt. Steuerungsmöglichkeiten bestehen im Wesentlichen über planungsrechtliche Ausweisungen und finanzielle Förderinstrumente, während Initiativen und Investitionen zur Schaffung von Angeboten meist von Anbieterinnen bzw. Anbietern sowie Investorinnen bzw. Investoren ausgehen.

Das Thematik wurde - wie gesetzlich vorgeschrieben - am 19.05.2026 in der KKap gemäß § 6 APG NRW vorgestellt, ausführlich belegt (siehe Anlage) und diskutiert. Die Teilnehmenden erklärten, dass sie der Auffassung sind, dass in Leverkusen generell qualitative Angebote vorhanden sind und eine formale verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW nicht erforderlich ist. Nichtsdestotrotz wird die Verwaltung mit einer detaillierteren jährlichen Planung gemäß § 7 APG NRW und mit einer ausführlichen Prognose und Erläuterung die Zielsetzung des Beschlusses vom 11.12.2023 erfüllen und diese dem Sozialausschuss regelmäßig vorstellen.

Folgende strategische Maßnahmen aus der Beratung in der KKap, die von der Verwaltung erarbeitet wurden, werden zukünftig umgesetzt:

- Der FB 50 wird künftig jährlich Prognosedaten zum demografischen und pflegerischen Status quo sowie zur benötigten Pflegeinfrastruktur in der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter und im Sozialausschuss vorstellen. Diese Berichterstattung wird die Transparenz zu den aktuellen Entwicklungen zu Demografie und Pflegebedarfen gegenüber der bisherigen Berichterstattung wesentlich erhöhen. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die Fortentwicklung der hier vorgestellten Datengrundlagen zu nutzen, um die Pflegeplanung und -prognose in Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnerinnen und Partnern kontinuierlich zu verbessern.
- Der FB 50 übernimmt eine Lotsenfunktion für Investorinnen bzw. Investoren, Trägerinnen bzw. Träger und die Pflege- sowie Wohnungswirtschaft und örtlichen Anbietenden, um fachbereichsübergreifende Lösungen zu entwickeln. Ziel ist es, bestehende Pflegeplätze zu sichern und innovative, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungskonzepte umzusetzen. Auf diese Weise sollen Investitions- und Planungsprozesse effizient begleitet und gezielt gesteuert werden.
- Die sozialpolitischen Sprecherinnen bzw. Sprecher der im Rat vertretenen Parteien

werden in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege eingeladen, um in die Entwicklungen der Betreuungs- und Pflegeanbietenden vor Ort und die Planungen und Diskussionen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur direkt eingebunden zu werden.

- Der FB 50 wird bei der städtebaulichen Entwicklung verstärkt die Interessen der Pflege- und Betreuungsanbietenden bündeln und sich dafür einsetzen, dass geeignete Flächen für soziale Zwecke - insbesondere für Pflege und Betreuungsangebote - in entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Auch in Vorhaben- und Erschließungsplänen könnte die Integration solcher Angebote künftig stärker in den Fokus rücken, um langfristig eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.
- Zur Förderung neuer ambulanter Angebote wird Transparenz zur Finanzierung geschaffen, die den Trägerinnen bzw. Trägern im direkten Gespräch bzw. in den Gremien (einschließlich der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege) und in der Beratung von potenziellen Anbietenden vorgestellt wird. Es wird durch die Verwaltung eine standardisierte Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) erstellt und der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt. Die sich daraus ergebende einheitlich berechnete Betreuungspauschale soll ambulant betreute Pflegewohngruppen in geeigneten Quartieren unterstützen und Planungssicherheit geben. Dies ermöglicht eine gezielte Entwicklung neuer Angebote, die den Bedürfnissen älterer Menschen vor Ort entsprechen.
- Die präventive und aktivierende Seniorenarbeit wird intensiv weiterentwickelt, um vollstationäre Pflege möglichst zu vermeiden und den Verbleib im eigenen Haushalt zu sichern. Durch Angebote, wie Besuchs- und Begleitdienste, werden ältere Menschen schon jetzt aktiv unterstützt und sozial eingebunden. Ziel ist es, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren langfristig zu erhalten und Pflegebedarfe frühzeitig abzufedern. Seit Mitte 2026 erarbeitet die Verwaltung künftige Prioritäten und dringende Bedarfe in der Seniorenarbeit. Die Trägerinnen bzw. Träger der Wirkungspakete werden ab 2027 in den Prozess mit einbezogen. In einem durch die Verwaltung koordinierten Rahmen erfolgt ein konstruktiver Austausch, damit die strategischen Ziele erreicht werden und die Erfahrung der Trägerinnen bzw. Träger in den Prozess einfließt. Auch andere Trägerinnen und Träger können in den Prozess eingebunden werden.
- Der FB 50 wird den Dialog mit allen stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten auf operativer und strategischer Ebene intensivieren, um gemeinsame Lösungen zugunsten pflegebedürftiger Menschen zu entwickeln.

Folgende Dialogformate haben sich herauskristallisiert:

- Am 01.09.2026 erfolgt ein Austausch mit dem Arbeitskreis Ambulante Pflege zum Thema Qualitätssicherung und Regulierung bestimmter SGB VI (Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Leistungen).
- Es erfolgte ein erstes Gespräch zum Thema Palliativversorgung in der Häuslichkeit, nicht in einem Alten- und Pflegeheim. In Kürze wird auch hierzu zu einem Termin eingeladen, um die Möglichkeiten und den Benefit dieses Konzeptes für die stationären und ambulanten Pflegeanbieter zu erörtern.

- Zum Thema strategische Zielsetzung der Pflege in Leverkusen ist geplant, ein Workshop mit Interessierten aus der Pflege durchzuführen.
- ZOOM-Termin am 08.09.2026 zum Thema „Ausbildung in der stationären und ambulanten Pflege in Teilzeit - Pflegefachassistenz“. Hier informiert und erläutert die Krankenpflegeschule des Klinikums Leverkusen die Ausbildung.
- Ein regelmäßiges Austauschforum mit den Pflegedienstleitungen der vollstationären Pflegeeinrichtungen und der WTG-Behörde zu verschiedenen Themen der Teilnehmenden.
- Ein regelmäßiges Austauschformat mit den Geschäftsführungen der vollstationären Einrichtungen zu strategischen Themen. Grundlage dieser Formate wird sein, dass klare Ziele definiert werden und der Austausch ergebnisorientiert ist. Eventuell sich daraus ergebende Themen, die nur ein Teil der jeweiligen Teilnehmenden betrifft, können zu weiteren Unterarbeitsgruppen führen.
- In diesem Zusammenhang wird die Kommunale Konferenz Alter und Pflege künftig wieder regelmäßig zweimal im Jahr einberufen und auch die Sozialplanung wird im Bereich Pflege und Betreuung verstärkt eingebunden.

Die Beratungsunterlage, die auch mit dem Medizinischen Dienst der Stadt Leverkusen (FB 53) abgestimmt wurde, mit ausführlichen Informationen zu den Überlegungen, der demografischen Entwicklungen, der Prognosemöglichkeiten und der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Verwaltung wurde in der KKAP vorgestellt und diskutiert. Auch im Nachgang zu der KKAP wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, Rückmeldungen zur Beratungsunterlage zu geben, insbesondere zu den geplanten Maßnahmen unter Punkt „6.3 Ausblick“. Die Rückmeldungen aus dem Kreis der Teilnehmenden sind ausschließlich positiv und es wurde zum Ausdruck gebracht, dass Interesse besteht, sich an Austauschformaten zu beteiligen, wenn diese zu konkreten Ergebnissen führen.

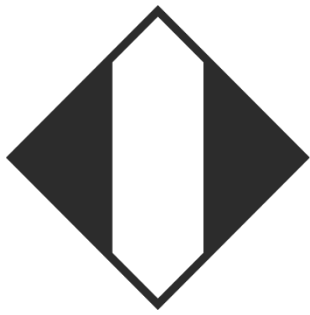
Die Beratungsunterlage für eine verbindliche Planung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW der Stadt Leverkusen ist als Anlage beigefügt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Bedingt durch noch abzuwartende interne Abstimmung zum Inhalt der Vorlage war es leider nicht möglich, sie frühzeitiger final der Politik vorzulegen. Um die Kenntnisnahme aber im begonnenen Turnus zu ermöglichen, wird die Vorlage von der Verwaltung noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

2026-05-06_Beratungsgrundlage verb. Bedarfsplanung 2026



Stadt Leverkusen

Beratungsunterlage für eine „verbindliche Planung“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Redaktion:

Fachbereich Soziales

Hauptstr. 119, 51373 Leverkusen

Tel.: 0214-406-50001

e-mail: 50@leverkusen.de

www.leverkusen.de

Inhalt:

1. Einleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Politischer Auftrag aus dem Ratsbeschluss	4
1.3 Zielsetzung und Abgrenzung zwischen örtlicher Planung und verbindlicher Planung gem. APG	4
1.4 Überblick	6
2. Demografische Entwicklung in Leverkusen	7
2.1 Entwicklung der Senioren als Altersgruppe im Zeitverlauf	7
2.2 Weitere Faktoren einer älter werdenden Gesellschaft im Stadtteil bzw. Quartier	10
3. Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung	12
3.1 Pflegebegriff und Ergebnisse der Pflegestatistik 2023 für Leverkusen	12
3.2 Erkenntnisse aus der Pflegestatistik zur Art der pflegerischen Hilfen	15
4. Pflege- und Betreuungsinfrastruktur in Leverkusen	19
4.1 vollstationäre Pflegeeinrichtungen	19
4.2 teilstationäre Pflegeeinrichtungen	20
4.3 Kurzzeitpflege	20
4.4 Hospiz	20
4.5 ambulant betreute Wohngruppen	21
4.6 ambulante Pflegedienste	21
4.7 Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45b SGB XI	21
4.8 Altenhilfe/Wirkungspakete in der Seniorenarbeit	22
5. Prognose der zukünftigen Inanspruchnahme von stat. Pflegeleistungen	24
5.1 Statistische und methodische Grundlagen	24
5.2 Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW von IT.NRW	25
5.3 Eigene Modellrechnung	27
6. Bedarfsfeststellung und Ausblick	31
6.1 Erkenntnisse aus dem Vergleich von Ist- und Prognosedaten	31
6.2 Notwendigkeit einer verbindlichen Planung gem. § 7 Abs. 6 APG	31
6.3 Ausblick	32
6.4 Fazit	34
7. Anlage Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 6 APG	35

1. Einleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 1 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) ist eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen sicherzustellen. Zuständig sind nach § 4 APG die Kreise und kreisfreien Städte

Gem. § 2 APG ist der Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote der Bedarf älterer und pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können.

Seit dem Inkrafttreten des APG im Jahre 2014 erfüllt die Stadt Leverkusen die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Pflegeplanung gemäß § 7 Abs. 1 APG. Diese umfasst die jährliche

- Bestandsaufnahme der örtlichen Pflege- und Betreuungsangebote,
- der Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- der Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Die Stadt Leverkusen (Fachbereich Soziales) berät seither Investoren und Träger bei entsprechenden Anfragen und unterstützt – trotz herausfordernder Rahmenbedingungen durch Bundes- und Landesrecht, begrenzter Flächenverfügbarkeit und Fachkräftemangel – bei der Umsetzung von Projekten. Private wie gemeinnützige Investoren handeln dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Marktbedingungen und achten zugleich auf wirtschaftliche Tragfähigkeit.

Darüber hinaus wurde den Kommunen mit § 7 Abs. 6 die Möglichkeit eröffnet, mit dem Instrument der Bedarfsbestätigung auf der Grundlage einer „verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ die quantitative Entwicklung (teil-)stationärer Angebote der lokalen Pflegeinfrastruktur zu steuern.

Hat sich die Kommune für diese Möglichkeit entschieden, ist eine solche Bedarfsbestätigung Voraussetzung für die Refinanzierung der betreffenden Einrichtungen bzw. zusätzlich zu geschaffener Plätze. Mit diesem Zusatzinstrument können Kommunen in die Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur regulierend eingreifen. Überkapazitäten in den Pflegeeinrichtungen bzw. im Stadtgebiet können damit vermieden sowie bestehende Bedarfe sozialräumlich und zielgruppengerichtet ausgeschrieben werden. Hierfür stellt die Kommune im Rahmen einer Prognose für die nächsten drei Jahre fest, ob das vorhandene Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf zukünftig deckt oder ob und in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten benötigt werden.

Mangels konkreter Anfragen und keinen über den tatsächlichen, der Stadt Leverkusen (Fachbereich Soziales) bereits bekannten Bedarf hinausgehende Anzahl an Pflegeplätzen (nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 5.2) sah die Verwaltung bis zum nachfolgend genannten Antrag keine Notwendigkeit für eine Regulierung der örtlichen Situation durch eine verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW.

1.2 Politischer Auftrag aus dem Ratsbeschluss 2023

Aufgrund des Antrages der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2023 zum Thema „**Pflege verbindlicher planen**“ hat der Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 2023/2501):

In Leverkusen wird zum 01.01.2024 die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ eingeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen.

Zusätzlich zur formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen geeignete Parameter zur Bestimmung des Bedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.

Im Antrag wird u.a. ausgeführt:

Die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ würde uns helfen „auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darzustellen, ob das Angebot der Pflegeeinrichtungen den Bedarf abdeckt und in welcher Höhe Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume [...] bezogen sein.“ (§7 Abs. 6 APG). Wir hätten mit der Einführung dieses Instruments eine solide Grundlage für sozialraumbezogene Planungen, vor allem für Pflege-Wohngemeinschaften und weitere teilstationäre Angebote. Angesichts der steigenden Zahlen müssen wir die Interessen der älteren Menschen angemessen berücksichtigen

und eine gute Planung des Pflegebedarfs zu einem regelrechten „Stadtziel“ machen.

Zielsetzung des Beschlusses vom 11.12.2023 war es, die Prognose des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen und -angeboten zu verbessern, eine strategische Grundlage für die mittel- und langfristige Planung zu schaffen, die Versorgungssicherheit älterer Menschen zu stärken, die Weiterentwicklung der lokalen Pflegeinfrastruktur zu steuern und eine bedarfsgerechte, sozialraumorientierte Ausgestaltung der Angebote zu unterstützen.

1.3 Zielsetzung und Abgrenzung zwischen örtlicher Planung und verbindlicher Planung gem. APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW hat nicht primär das Ziel, genauere Bedarfsprognosen zu erstellen, sondern soll vor allem Überkapazitäten in einer Kommune vermeiden, wenn bereits ein ausreichendes teil- oder vollstationäres Angebot vorhanden ist. Diese Zielsetzung wird in den Gesetzesmaterialien ausführlicher erläutert als im eigentlichen Gesetzeswortlaut (vgl. Anlage, S. 29).

Konkret schreibt § 7 Abs. 6 APG NRW vor: Soll die örtliche Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über die Förderung zusätzlicher Pflegeeinrichtungen sein, muss sie jährlich erfolgen, zuvor in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten, durch Ratsbeschluss festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht werden.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist zukunftsorientiert und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung (hier 01.01.2026 bis 31.12.2028) und stellt auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, dass das Angebot an vollstationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen den örtlichen Bedarf abdeckt oder ob und in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage ein mindestens gleichwertiges Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

In der Folge bildet dann § 11 Abs. 7 APG die Grundlage dafür, dass die Stadt Leverkusen als örtlicher Träger der Sozialhilfe entscheiden kann, ob aufgrund der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG neue und über die Bedarfsdeckung hinaus geplante Einrichtungen eine Bedarfsbestätigung versagt

wird. Die Folge einer fehlenden Bedarfsbestätigung wäre, dass im Falle der vollstationären Pflege die Investitionskosten (Pflegewohngeld) nicht mehr vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet werden müssen, sondern in diesen Einrichtungen diese Kosten den Bewohnern der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Rechnung gestellt, bzw. im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII finanziert werden müssen.

Mit der „verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ wurde den Kommunen im APG eine Bedarfslenkung und ggf. Verhinderung von (teil-) stationären Pflegeangeboten zur Vermeidung eines pflegerischen Überangebotes und Errichtung von (teil-) stationären Pflegeeinrichtungen an unerwünschten Standorten ermöglicht. Werden alle Voraussetzungen für das erforderliche Abstimmungsverfahren nach der Durchführungsverordnung zum APG erfüllt, gibt es ansonsten keine Möglichkeit zur Verhinderung zum Bau einer Einrichtung.

Möglichkeiten zur Vorgabe oder verbindlichen Errichtung von Einrichtungen an bestimmten Standorten ergeben sich durch die verbindliche Bedarfsplanung nicht. Diese dient insbesondere zur Versagung von Einrichtungen an Standorten, in Stadtteilen oder im Stadtgebiet, wenn dort der stationäre pflegerische Bedarf bereits gedeckt ist. Um eine solche Versagung jedoch ggf. auch vor Gericht zu legitimieren, bedarf es einer fundierten und verbindlichen Aussage zum künftigen Pflegebedarf auf Kommunal- und ggf. auch auf Stadtteil- oder Quartiersebene.

Im Aufstellungsverfahren ist die Kommunale Konferenz Pflege und Alter dem Beschluss vorgeschaltet und muss kraft Gesetzes (§ 7 Abs. 6, Satz 1 APG) über die verbindliche Bedarfsplanung beraten, bevor Sie in den politischen Willensbildungsprozess bis zur Entscheidung durch den Rat der Stadt Leverkusen gelangt. In der Kommunalen Konferenz sind neben Vertretern der Kommune folgende Institutionen Mitglied:

- die Ombudspersonen nach § 16 WTG
- sowie Vertreterinnen oder Vertreter der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
- der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
- der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- der kommunalen Seniorenvertretung (in Leverkusen nicht vorhanden)
- der kommunalen Integrationsräte und

- der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

1.4 Überblick

Auf den nachfolgenden Seiten werden die verschiedenen Schritte zur Erstellung einer verbindlichen Bedarfsplanung ausführlich dargestellt. Ziel ist es, die Grundlage für eine fundierte, zukunftsorientierte Pflegeplanung in Leverkusen zu schaffen. Zunächst wird unter Punkt 2 die demografische Entwicklung der Leverkusener Bevölkerung bis zum 31.12.2025 analysiert. Dabei wird insbesondere die Altersstruktur untersucht, um künftige Bedarfe an Pflegeplätzen und Betreuungsangeboten realistisch beurteilen zu können.

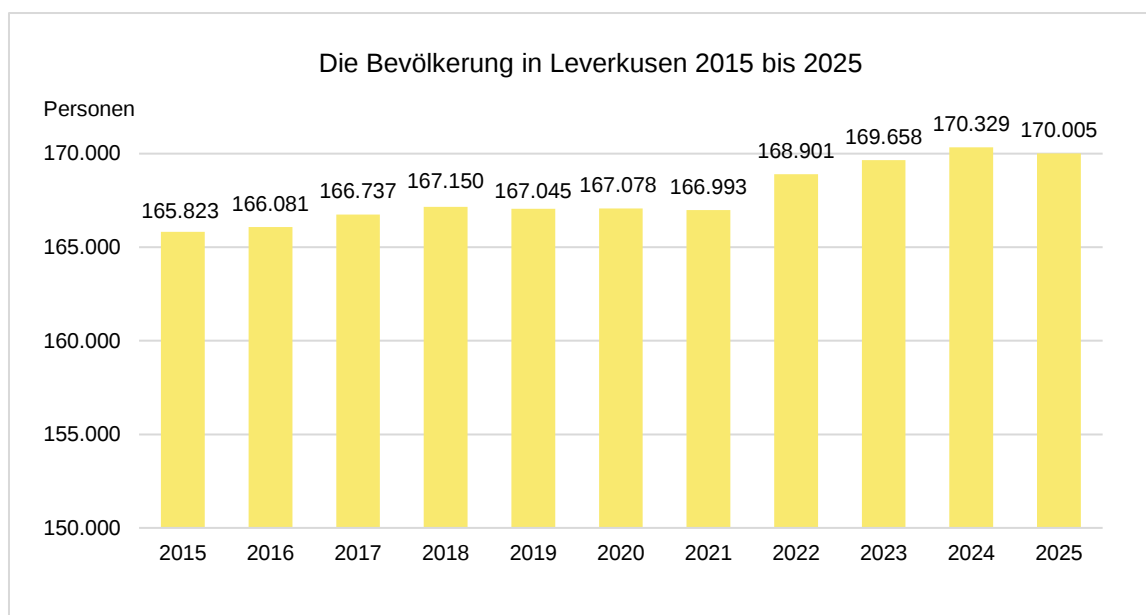
Anschließend werden die veröffentlichten Daten der Pflegestatistik zum 15. bzw. 31.12.2023 sowie deren zeitliche Entwicklung dargestellt. Die Daten werden nur alle 2 Jahre erhoben und mit ca. 12 Monaten Zeitverzögerung zur Verfügung gestellt, so dass aktuellere Daten nicht vorliegen. Dies ermöglicht eine Bewertung der bisherigen Entwicklungen in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die bestehende Pflege- und Betreuungsinfrastruktur in Leverkusen, der unter Punkt 4 behandelt wird. Deren Ist-Zustand und Auslastung bilden die Basis, um perspektivische Entwicklungen abzuleiten, Versorgungslücken zu identifizieren und Handlungsoptionen zu entwickeln.

Unter Punkt 5 werden die verschiedenen Prognosevarianten erläutert, die auf den demografischen Daten, der Pflegestatistik und der Ist-Infrastruktur aufbauen. Sie dienen dazu, die künftige Bedarfsentwicklung in den unterschiedlichen Stadtteilen und Sozialräumen zu modellieren und Handlungsstrategien gezielt zu planen. Abschließend wird unter Punkt 6 der konkrete Handlungsbedarf sowie das daraus abgeleitete Entwicklungspotenzial dargestellt.

2. Demografische Entwicklung in Leverkusen

2.1 Entwicklung der Senioren als Altersgruppe im Zeitverlauf

Eine vorausschauende Pflegebedarfsplanung setzt voraus, dass demografische Entwicklungen sorgfältig analysiert und in ihrer langfristigen Wirkung auf die Versorgungsstrukturen bewertet werden. Insbesondere die Bevölkerungsentwicklung stellt dabei eine zentrale Grundlage dar, um zukünftige Bedarfe realistisch einschätzen und belastbare Prognosen ableiten zu können.

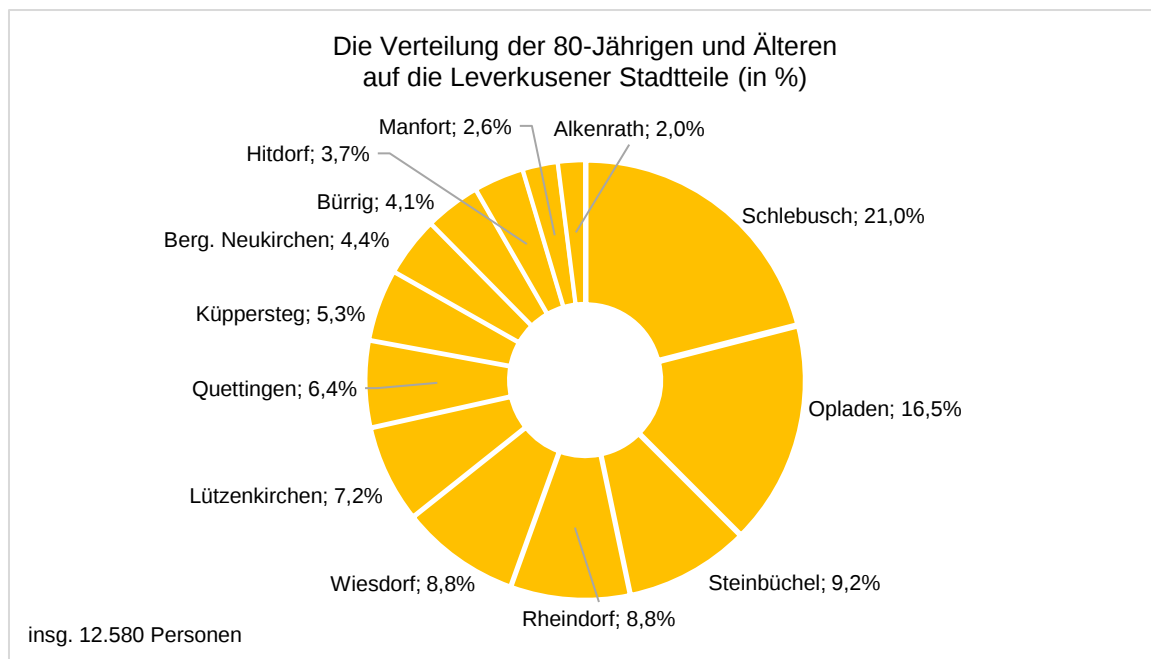


Quelle: Statistikstelle der Stadt Leverkusen – Städtische Bevölkerungsstatistik – 2015 bis 2025 (Stichtag 31.12.)

Zwischen 2015 und dem Stichtag 31. Dezember 2025 ist die Bevölkerungszahl in Leverkusen um insgesamt 4.182 Personen bzw. 2,5 Prozent gestiegen – von 165.823 auf 170.005 Einwohnerinnen und Einwohner. Auch die Zahl der über 65-Jährigen hat sich in diesem Zeitraum erhöht: Sie wuchs von 35.534 auf 37.326 Personen, was einem Zuwachs von 1.792 Menschen bzw. 5,0 Prozent entspricht. Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung stieg von 21,4 Prozent auf 22,0 Prozent.

Auch wenn hohes Alter und Pflegebedürftigkeit nicht gleichzusetzen sind, nimmt das Risiko, pflegebedürftig zu werden, mit dem Alter deutlich zu. Vor diesem Hintergrund spielt die Entwicklung der hochaltrigen Bevölkerung im Rahmen der Pflegeplanung eine wichtige Rolle.

Am Jahresende 2025 lebten lt. Statistikstelle der Stadt Leverkusen 12.580 Menschen im Alter von 80 Jahren und älter in Leverkusen. Damit machte diese Altersgruppe gesamtstädtisch 7,4 Prozent der Bevölkerung aus. Ende 2015 waren 10.282 Personen 80 Jahre oder älter. Binnen zehn Jahren ist die Zahl der Menschen in dieser Altersgruppe um 2.298 Personen bzw. um 22,3 Prozent gestiegen.



Quelle: Statistikstelle der Stadt Leverkusen – Städtische Bevölkerungsstatistik – Stand 31.12.2025

In den 13 Leverkusener Stadtteilen variierte Ende 2025 der Bevölkerungsanteil des Personenkreises im Alter von 80 und mehr Jahren. So lebten die meisten Menschen dieser Altersgruppe in Schlebusch (21,0 %) bzw. in Opladen (16,5 %) und lediglich 2,0 Prozent in Alkenrath.

Von den über 80-Jährigen in Leverkusen waren 61,7 % Frauen und 38,3 % Männer. 7,0 % dieser Altersgruppe hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit – 2015 lag ihr Anteil noch bei 3,1 %.

Das Verhältnis der Altersgruppen zueinander ist im Rahmen der Pflegeplanung ein wichtiger Indikator, da dieses einen maßgeblichen Einfluss auf die Versorgungsmöglichkeiten hat. Der sogenannte „Altenquotient“, der die Anzahl der über 65-Jährigen ins Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung (20 bis unter 65 Jahre) setzt, betrug Ende 2025 in Leverkusen 37,2; dies bedeutet, dass auf 100 Personen im Alter von 20 bis unter 65 Jahren in Leverkusen rechnerisch 37,2 Personen im Alter ab 65 Jahren entfielen.

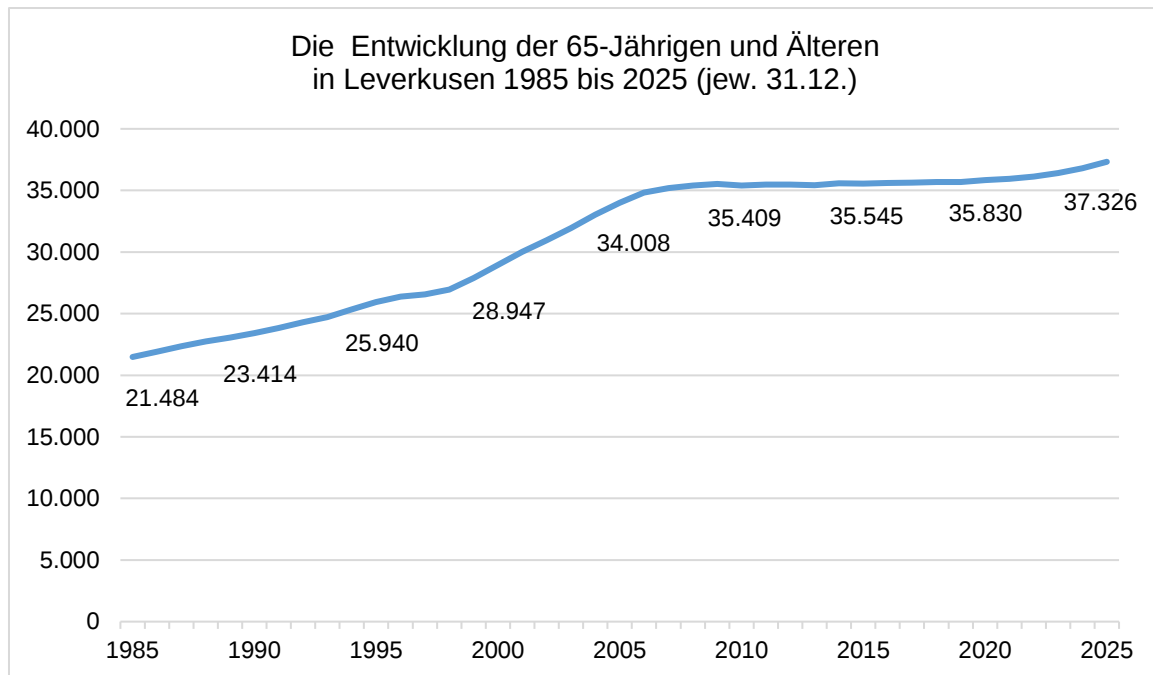
Zum Vergleich liegen bisher nur Bundes- und Landesdaten für das Jahr 2024 vor:

Altersquotient Bund 2024: 38,8

Altersquotient NRW 2024: 37,4

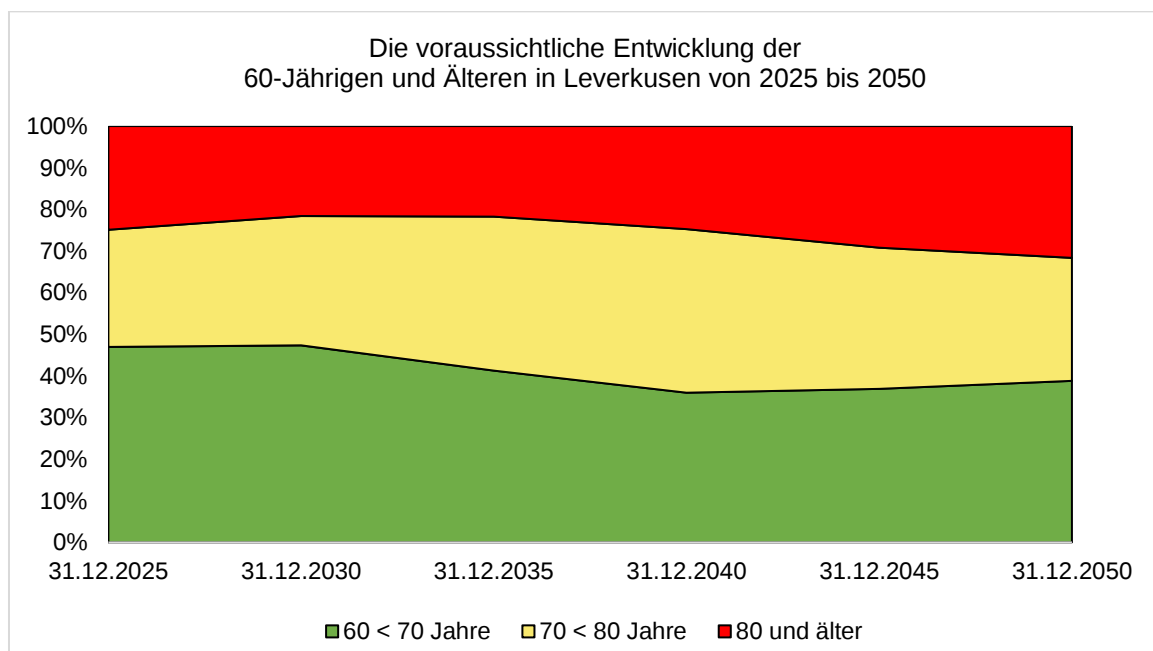
Altersquotient Leverkusen 2024: 36,5

Die beiden nachfolgenden Schaubilder verdeutlichen die Entwicklung der Bevölkerung ab 65 Jahren in Leverkusen im Rückblick bzw. deren Entwicklung bis 2050:



Quelle: Bevölkerungsdaten Statistikstelle Stadt Leverkusen

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre steigt seit 1985 kontinuierlich, seit ca. 2006 nur noch in geringem Umfang, bei gleichzeitig moderat wachsender Bevölkerung. Bedingt durch die Zahl der älter werdenden Babyboomer wird der Anstieg in den nächsten Jahren jedoch wieder steiler verlaufen.



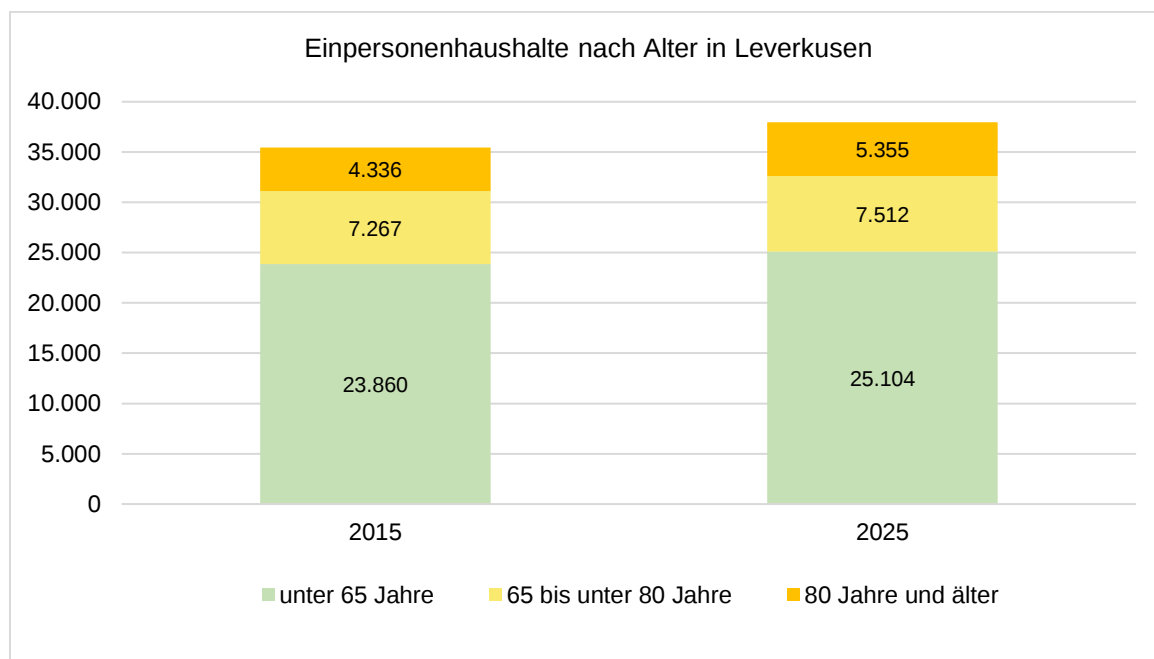
Quelle: Information und Technik NRW – Vorausberechnung der Bevölkerung 2024 – 2050;
31.12.2025: Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen – Statistikstelle

Die vorangegangene Abbildung zeigt, dass sich die einzelnen Altersgruppen der Senioren im Laufe der nächsten Jahre bis 2050 voraussichtlich unterschiedlich entwickeln werden. Die Zahl der Hochaltrigen in Leverkusen nimmt bis 2050

deutlich zu, während sich die Zahl der 70–80jährigen sich nach einem zwischenzeitlichen Hoch in den 2030er Jahren wieder auf dem jetzigen Niveau einpendeln wird.

2.2. Weitere Faktoren einer älter werdenden Gesellschaft im Stadtteil bzw. Quartier

Eine weitere wichtige Kennzahl in diesem Zusammenhang ist der Anteil der Single-Haushalte. Zwar lässt die Tatsache, dass eine Person im Alter allein lebt, an sich noch keinen Rückschluss darauf zu, ob soziale Unterstützungsnetzwerke vorhanden sind. Dennoch kann dies ein Hinweis auf einen steigenden Bedarf an haushaltsnahen Dienstleistungen/Unterstützung im Alltag und formeller Pflege sein.



Quelle: Statistikstelle der Stadt Leverkusen – Haushaltegenerierung (HHGen) – 2015 und 2025 (jeweils zum 31.12.)

Der Anteil der Ein-Personen-Haushalte ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Nach der städtischen Auswertung gab es Ende 2025 unter den 83.892 Privathaushalten insgesamt 37.971 Single-Haushalte. Dies entspricht einem Anteil von 45,3 Prozent. Die 12.867 Senioren-Single-Haushalte (Personen ab 65 Jahre) machten einen Anteil von 15,3 Prozent an allen Haushalten in Leverkusen aus und in rund jedem siebten Single-Haushalt (14,1 Prozent) lebt eine Person ab 80 Jahren allein. Insgesamt spielt eine hohe Zahl an Einpersonenhaushalten statistisch jedoch keine entscheidende Rolle für einen hohen Seniorenanteil in einem Quartier.

Insbesondere auf diese Personengruppe sind die präventiven und aktivierenden Angebote der kommunal finanzierten „Wirkungsorientierten Steuerung in der freien Seniorenarbeit“ (siehe Kapitel 6.4) ausgerichtet, die u.a. auch Besuchs- und

Begleitdienste beinhalten und darauf ausgerichtet sind, den Menschen einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Wo und wie viele ältere Menschen in den – vom Fachbereich Kataster und Vermessung in Zusammenarbeit mit der Statistikstelle so definierten – 56 Leverkusener Quartieren leben und welche Quartiere davon besonders „Jung“ oder welche Quartiere anscheinend besonders bei Älteren beliebt sind, zeigt die Auswertung auf der folgenden Seite. Besonders beliebt unter den Älteren scheint der Stadtteil Schlebusch zu sein, wo die Zahl der Menschen über 65 seit Jahren wegen der guten Infrastruktur und durch Zuzüge aus anderen Stadtteilen, aber auch aus dem Umland deutlich zunimmt.

In den Quartieren mit sehr geringem Anteil von Senioren spielen andere Gesichtspunkte, wie Herkunft, Wohnungsgröße und Gebäudebestand eine Rolle. In den „jungen“ Stadtteilen sind z.B. die höchsten Zahlen Menschen mit Migrationshintergrund, von 3 und mehr Personen in einer Wohnung und ein hoher Bestand von Geschosswohnungsbau zu verzeichnen.

Der Gesamtanteil der Menschen über 65 lag zum 31.12.2025 bei 22,0 Prozent an der Leverkusener Gesamtbevölkerung. Wesentliche Abweichungen davon sind in der nachfolgenden Tabelle farblich markiert: „Junge“ Quartiere sind in Grün gekennzeichnet, „Ältere“ Quartiere in Orange.

Quartiere	Bevölkerung				Senioren- anteil (65 Jahre und älter) im Quar- tier
	insges.	Alter (in Jahren)			
		0 < 65	65 < 85	85 u. älter	
1 Wiesdorf City und -West	1.866	1.445	337	84	22,6%
2 Bayer-Kolonie II	2.226	1.743	419	64	21,7%
3 Wiesdorf-Altstadt	5.230	4.391	676	163	16,0%
4 Am Stadtpark / Bayer Kolonie III	2.769	2.214	462	93	20,0%
5 Bismarckstr./Manforter Str.	1.786	1.445	280	61	19,1%
6 Siedlung Eigenheim/Am Kurtekotten	1.259	971	243	45	22,9%
7 Am Friedhof Manforter Str.	3.261	2.670	487	104	18,1%
8 Schleswig-Holstein-Siedlung / Manfort- Gewerbegebiet	2.189	1.715	378	96	21,7%
9 Manfort-Südost	2.884	2.347	476	61	18,6%
10 Manfort-Südwest	1.392	1.183	174	35	15,0%
11 Elbestr./Solinger Str./Butterheide	7.863	6.261	1.228	374	20,4%
12 Baumberger Str./Monheimer Str.	1.830	1.557	221	52	14,9%
13 Rheindorf-Süd	6.758	5.346	1.184	228	20,9%
14 Hitdorf-Nord und -Ost	2.974	2.288	576	110	23,1%
15 Hitdorf-West	3.486	2.744	649	93	21,3%
16 Rheinstr./Hitdorfer Str.	990	691	262	37	30,2%
17 Opladen-Nord	4.106	3.144	729	233	23,4%
18 Opladen-Altstadt/Schusterinsel	6.589	5.240	1.155	194	20,5%
19 Ruhlach	1.241	971	210	60	21,8%

20	Rennbaumstr./Dechant-Krey-Str.	1.849	1.236	455	158	33,2%
21	Opladen-Südost	4.050	3.464	511	75	14,5%
22	Opladen-Zentrum	4.125	3.032	725	368	26,5%
23	Opladen-Neustadt	3.159	2.667	392	100	15,6%
24	Am Kettnersbusch/Am Rosenhügel	1.092	834	212	46	23,6%
25	Küppersteg-Nordwest	3.910	3.104	675	131	20,6%
26	Neuenhof	3.056	2.386	549	121	21,9%
27	Aquila-Park-Siedlung/Zündhütchenweg	1.689	1.380	252	57	18,3%
28	Eisholz/Gewerbegebiet Küppersteg	1.209	944	220	45	21,9%
29	Bürrig-Nord	4.435	3.324	880	231	25,1%
30	Bürrig-Süd	2.211	1.739	398	74	21,3%
31	Quettingen-West	7.654	6.115	1.249	290	20,1%
32	Quettingen-Ost/Fixheide	4.933	3.821	957	155	22,5%
33	Bergisch Neukirchen-Mitte	3.239	2.373	700	166	26,7%
34	Hüscheid/Ölbachtal	1.629	1.238	341	50	24,0%
35	Pattscheid	1.989	1.508	408	73	24,2%
36	Waldsiedlung-Nord	1.757	1.380	297	80	21,5%
37	Waldsiedlung-Süd	1.426	1.031	319	76	27,7%
38	Schlebuscher Heide/Straßburger Str.	3.033	2.401	533	99	20,8%
39	Dhünnberg/Sauerbruchstr.	4.591	3.682	742	167	19,8%
40	Am Scherfenbrand	2.191	1.594	507	90	27,2%
41	Schlebusch-Zentrum	2.796	1.588	836	372	43,2%
42	Opladener Str./Heinrich-Lübke-Str.	5.247	3.918	1.111	218	25,3%
43	Bergische Landstraße	2.628	1.759	584	285	33,1%
44	Leimbacher Berg/Edelrath/Uppersberg	3.490	2.688	637	165	23,0%
45	Heidgen	3.959	3.216	601	142	18,8%
46	Steinbücheler Str.	3.363	2.485	651	227	26,1%
47	Bruchhausen/Steinbüchel-Nord	1.361	1.089	229	43	20,0%
48	Wohnpark Steinbüchel	1.251	1.134	92	25	9,4%
49	Lichtenburg/Meckhofen	1.355	1.068	255	32	21,2%
50	Mathildenhof	3.065	2.377	543	145	22,4%
51	Steinbüchel-Ost/Fettehenne	1.390	1.112	230	48	20,0%
52	Lützenkirchen-West	2.333	1.734	485	114	25,7%
53	Schöne Aussicht	3.302	2.714	506	82	17,8%
54	Lützenkirchen-Südost	5.965	4.422	1.282	261	25,9%
55	Alkenrath-Nord	2.454	2.072	291	91	15,6%
56	Alkenrath-Süd	2.120	1.684	365	71	20,6%
	insgesamt	170.005	132.679	30.166	7.160	22,0%
Quelle: Städt. Bevölkerungsstatistik						

3. Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung

3.1. Pflegebegriff und Ergebnisse der Pflegestatistik 2023 für Leverkusen

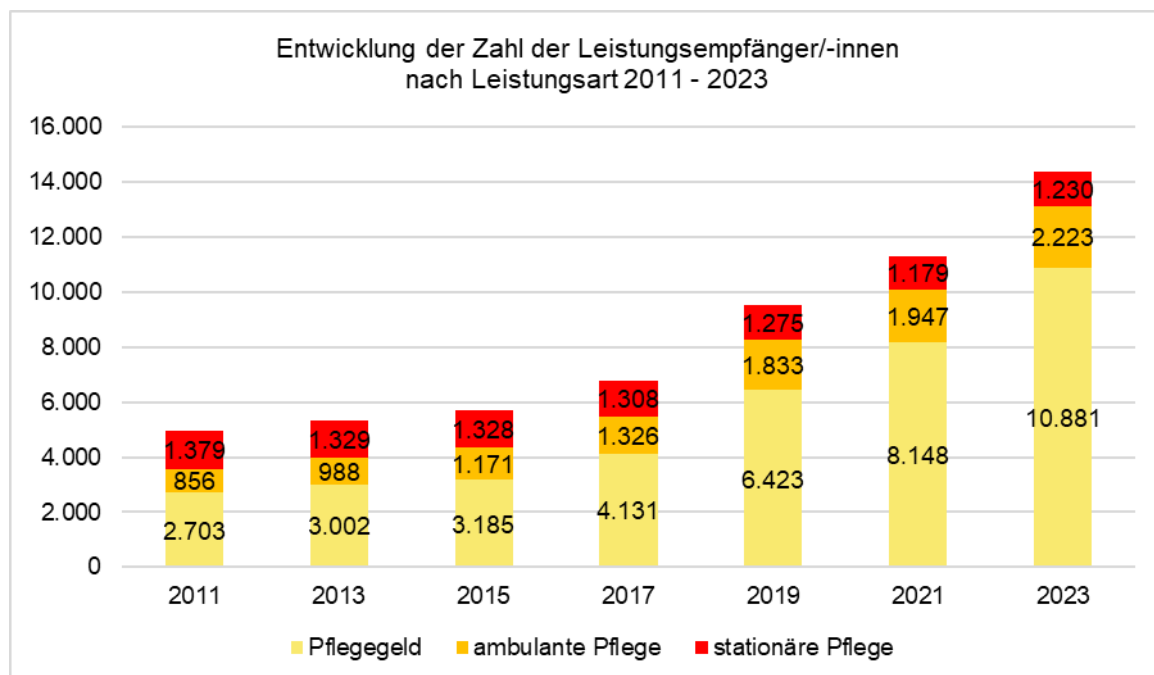
Der Pflegebedürftigkeitsbegriff ist in Deutschland durch das Sozialgesetzbuch (SGB XI) definiert: Paragraph 14 und 15 beschreiben, wann ein Mensch per Gesetz als pflegebedürftig gilt und wie diese Einstufung gemessen und beurteilt wird:

„Pflegebedürftig sein bedeutet, dass eine Person aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen langfristig oder dauerhaft Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten benötigt. Das kann durch Krankheit, Behinderung oder altersbedingte Einschränkungen verursacht sein.“

Damit pflegebedürftige Menschen die notwendigen Unterstützungen und Pflegeleistungen erhalten können, wird Pflegebedürftigkeit anhand festgelegter Kriterien und Pflegegrade bestimmt. So soll nicht nur die Lebensqualität von Betroffenen erhalten, sondern ihnen auch ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

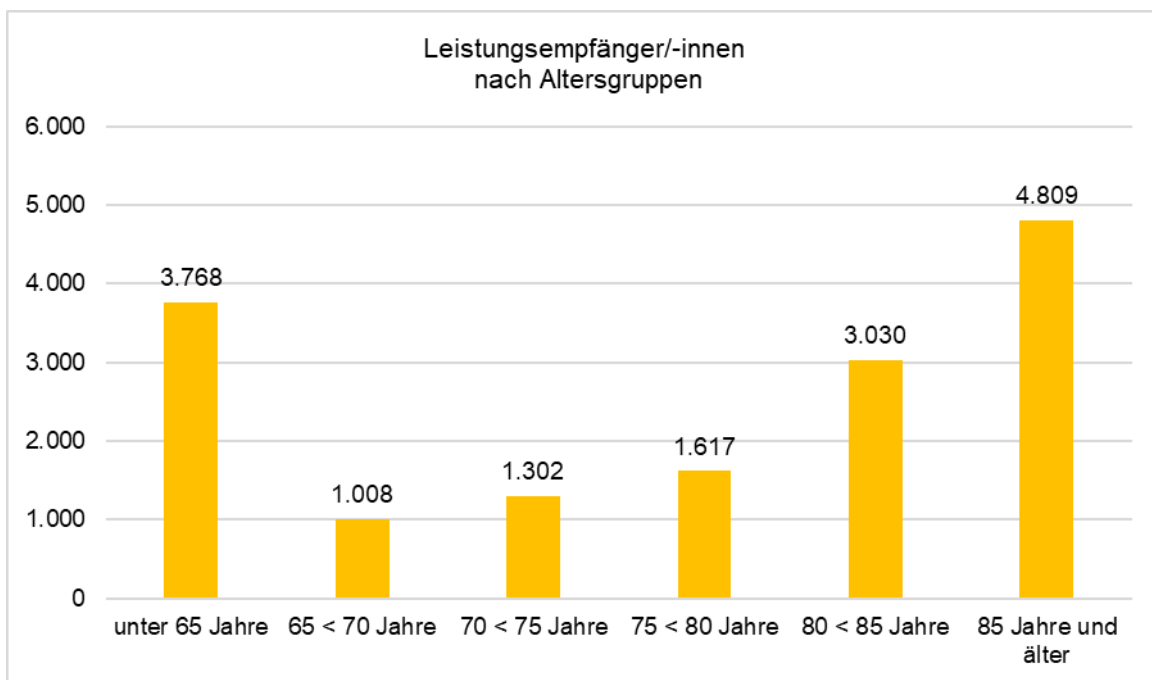
Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellt alle zwei Jahre eine Statistik der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Pflegeversicherung. Im Dezember 2024 erfolgte die Veröffentlichung der neuesten Zahlen auf Basis der Datenerhebung zum 15. bzw. 31.12.2023. Im Dezember 2023 gab es in Leverkusen lt. IT NRW insgesamt 15.537 pflegebedürftige Menschen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung in Leverkusen in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich gestiegen ist.

Während die Zahl der Menschen in stationärer Pflege seit 2011 moderat schwanken und aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Platzzahl gesunken sind, haben sich die Fallzahlen der ambulanten Pflege mehr als verdoppelt und beim Bezug von Pflegegeld mehr als verdreifacht. An dieser Stelle nicht abgebildet werden Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 – mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege- / Betreuungsdienste oder Pflegeheime.



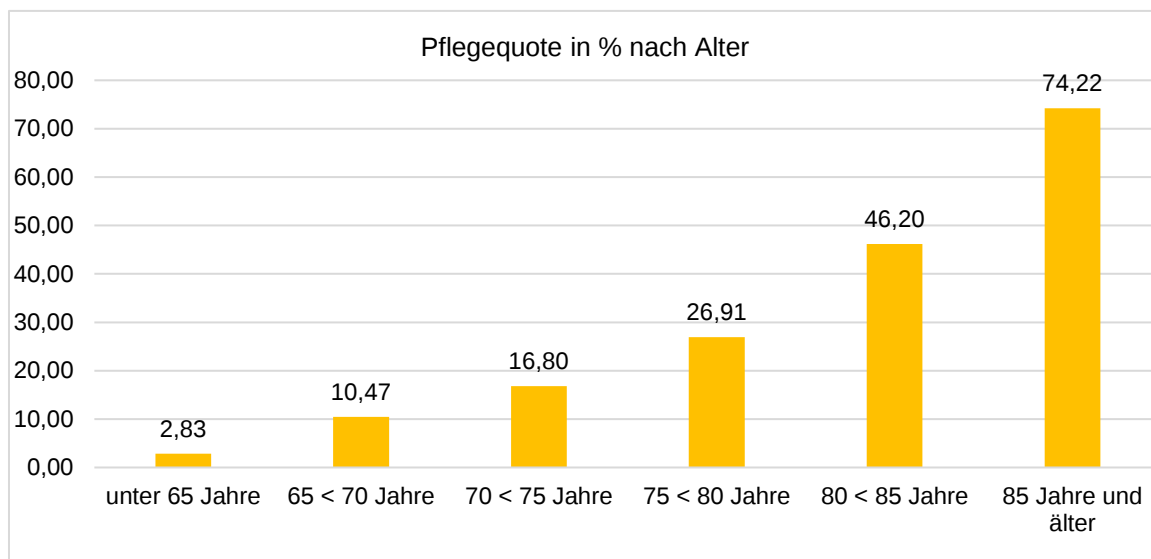
Quelle: Information und Technik NRW, Pflegestatistik über die Pflegeversicherung der Jahre 2011 bis 2023

Ursächlich für die deutliche Ausweitung der Leistungen sind im Wesentlichen die Effekte des dritten Pflegestärkungsgesetzes, das im Jahr 2017 in Kraft getreten ist. Die damit verbundene Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs führte insbesondere zu einer Verbesserung des Leistungsanspruches für Menschen mit psychischen, psychiatrischen und kognitiven Beeinträchtigungen durch eine geänderte Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MD). Weitere Ursachen für diesen Anstieg ließen sich trotz intensiver Ermittlungen bei den Pflegekassen, dem MD und den Ärzteverbänden durch den Fachbereich Soziales nicht ermitteln.



Quelle: Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

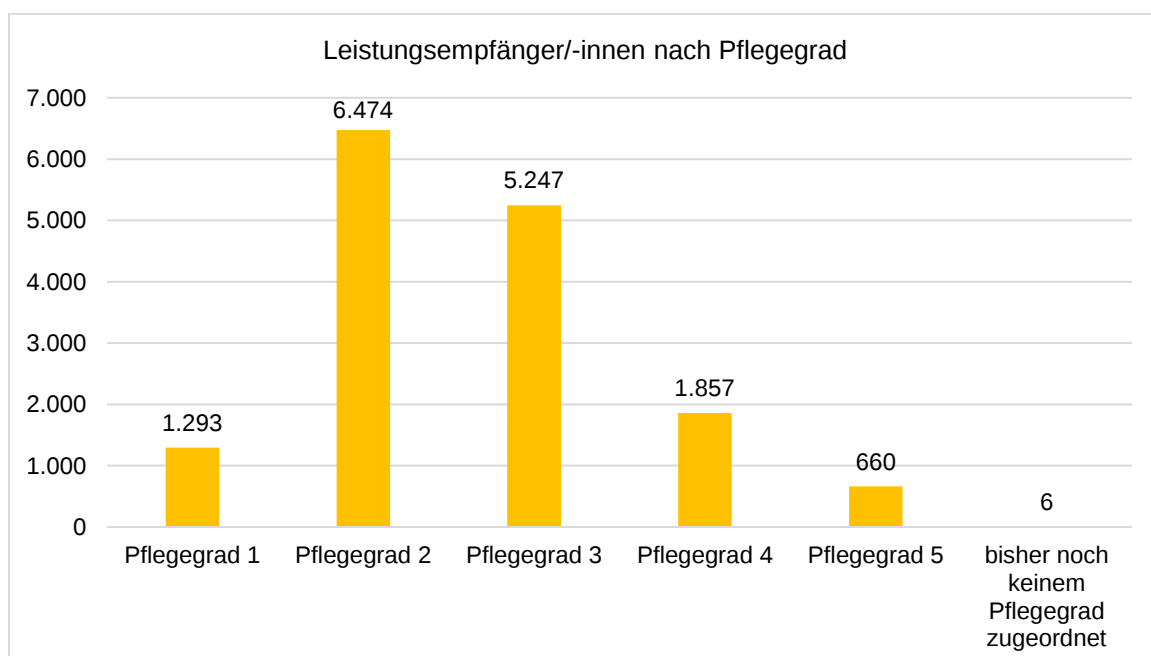
Die Zahl der Pflegebedürftigen unter 65 Jahre wirkt auf den ersten Blick sehr hoch. Gemessen am Anteil an der Bevölkerung, liegt der Anteil pflegebedürftiger Menschen in diesem Alter jedoch mit weniger als drei Prozent von 146.196 Menschen am niedrigsten. Am Beispiel der Pflegestatistik 2023 verdeutlicht folgende Abbildung, dass das Risiko, pflegebedürftig zu werden, mit zunehmendem Alter stark ansteigt.



Quelle: Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023; Berechnungen auf Basis der Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen – Statistikstelle

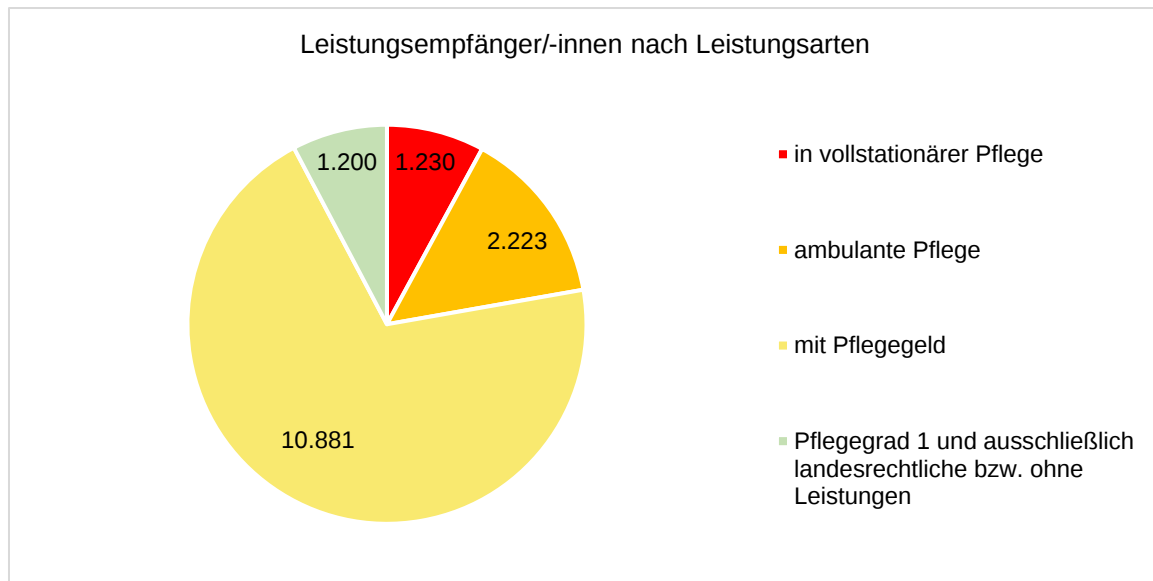
Im Dezember 2023 war in der Altersgruppe der 75- bis unter 80-Jährigen mehr als jeder vierte Einwohnende pflegebedürftig; in der Altersgruppe der 80- bis unter 85-Jährigen war es beinahe die Hälfte und bei der 85-Jährigen und älteren Bevölkerung sogar knapp drei Viertel.

Die meisten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Pflegeversicherung waren, wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, dem Pflegegrad 2 zugeordnet.



Quelle: Information und Technik NRW (202), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

3.2. Erkenntnisse aus der Pflegestatistik zur Art der pflegerischen Hilfen

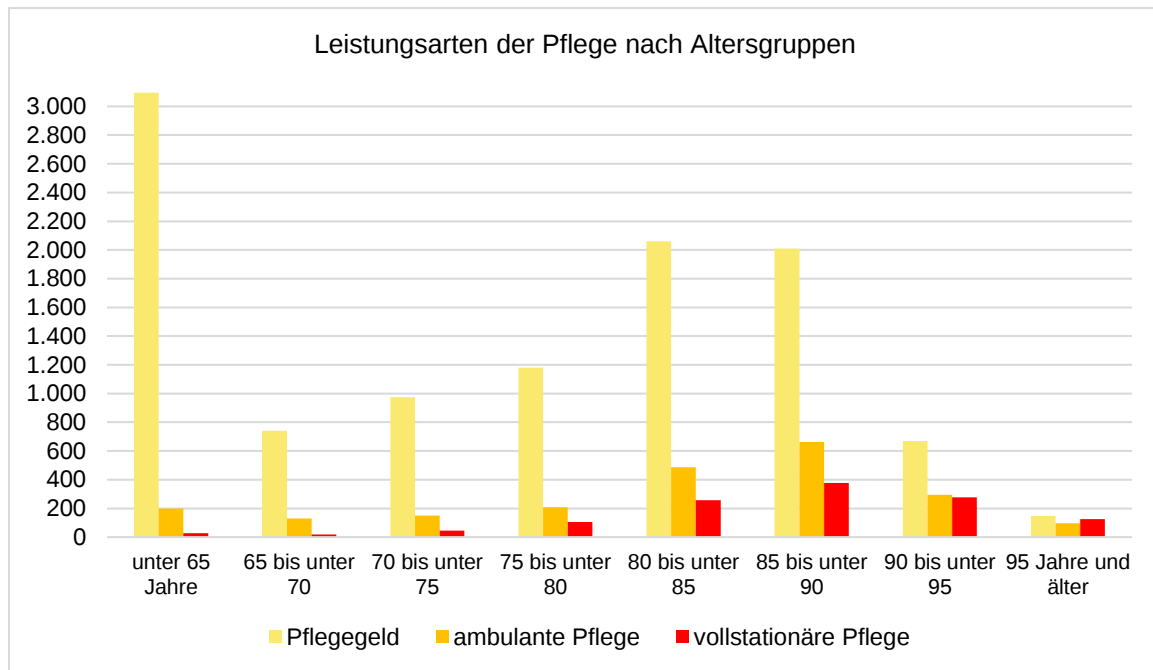


Quelle: Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

Von den insgesamt 15.537 Pflegebedürftigen in Leverkusen lebten weniger als 10 % in vollstationären Einrichtungen. Über 80 % wurden im häuslichen Umfeld versorgt – darunter 10.881 Personen ausschließlich durch Angehörige und 2.223 Personen mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste. Die Zahl der ambulanten Dienste wächst stetig und trägt maßgeblich dazu bei, die steigende Nachfrage abzudecken.

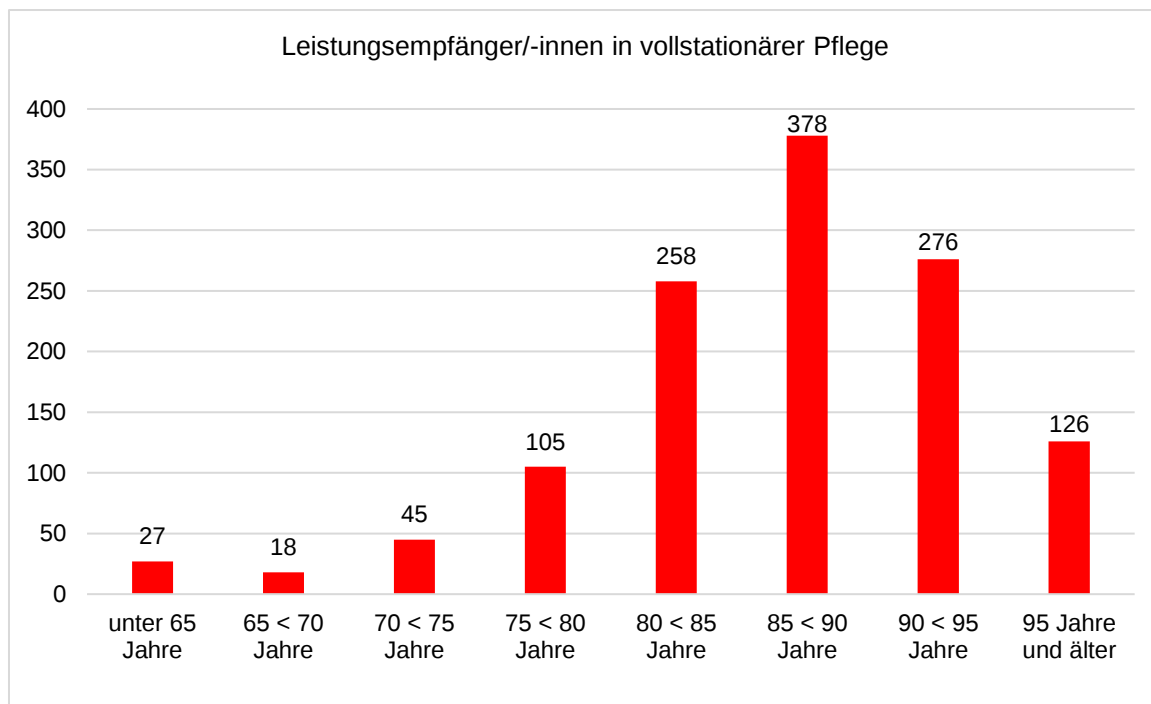
Insbesondere bei Menschen mit Pflegegrad 2 lässt sich die Pflege durch Angehörige noch relativ einfach umsetzen. Zumal durch Angebote zur Unterstützung im Alltag bereits ab Pflegegrad 1 niedragschwellige Hilfen gem. §§ 45b SGB XI und auch Verhinderungs- und Kurzzeitpflegeansprüche bestehen. In manchen Familien könnte das Pflegegeld jedoch auch als notwendiges Familieneinkommen zur Existenzsicherung der Gemeinschaft dienen.

Je nach Herkunft der Pflegebedürftigen werden die Betroffenen aber auch ganz traditionell im Familienverbund betreut und versorgt. Die nachfolgen Grafik erläutert die unterschiedlich genutzten Hilfearten der Pflegeversicherung.



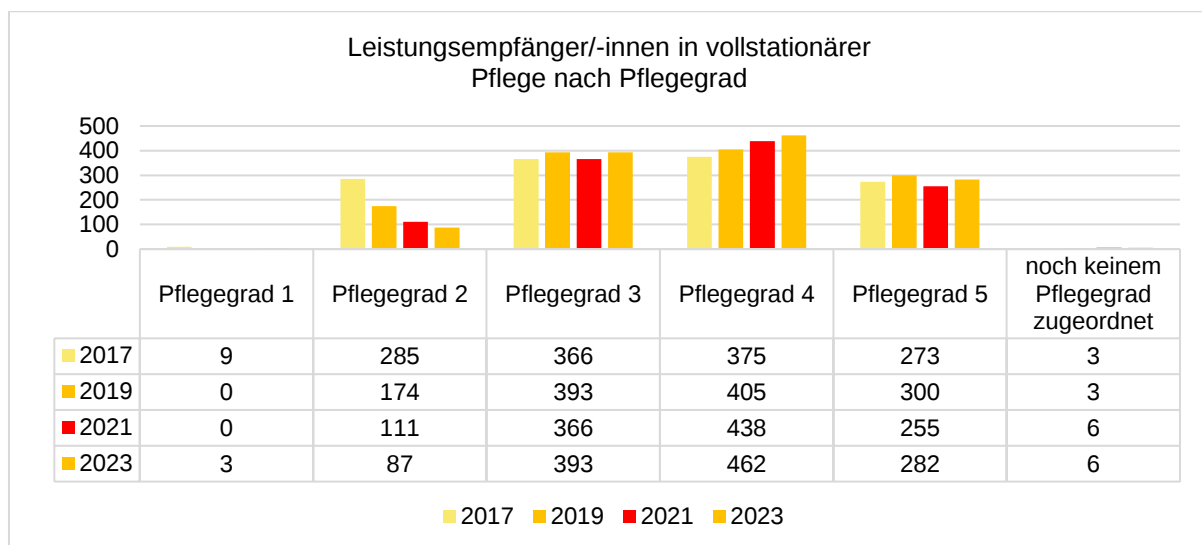
Quelle: Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

Die vorangehende Darstellung verdeutlicht, dass die Leistungen der Pflegeversicherung mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnen. In allen Altersgruppen überwiegt der Pflegegeldbezug. Beginnend mit der Altersgruppe der 85- bis unter 90-Jährigen verringert sich dessen Anteil jedoch zugunsten der ambulanten bzw. der vollstationären Pflege. Auch die 95-jährigen und älteren Pflegebedürftigen wurden Ende 2023 hauptsächlich im häuslichen Umfeld von Angehörigen versorgt. Beinahe ebenso viele befanden sich jedoch in vollstationärer Pflege. Die Unterstützung durch ambulante Pflegedienste spielte in dieser Altersgruppe die geringste Rolle.



Quelle: Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

Die Pflegestatistik zeigt in der vorangegangenen Grafik die große Bedeutung des Alters bei der pflegerischen Versorgung. In der Regel sind es schwerstpflegebedürftige Menschen die stationär versorgt werden müssen, weil die Möglichkeiten in der eigenen Häuslichkeit dafür nicht ausreichen.



Quelle: Information und Technik NRW, Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017 bis 2023

Aufgrund der langjährig fast gleichbleibenden Zahl an vollstationären Pflegeplätzen in Leverkusen verändern sich die Zahlen in den einzelnen Pflegegraden in diesem Bereich nur geringfügig. Der Rückgang im Pflegegrad 2 ist auf die geänderte Aufnahmepraxis der Einrichtungen seit 2017 aufgrund rechtlicher Änderungen in SGB XII zurückzuführen. Seitdem wird bei Pflegegrad 2 eine sogenannte Heimnot-

wendigkeitsbescheinigung gefordert. Diese bestätigt, dass die stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim bei der betreffenden Person medizinisch notwendig ist und nicht mehr zuhause gewährleistet werden kann.

Leistungsempfänger/-innen der Pflegeversicherung:

Raumbezug	Leistungsempfänger/-innen der Pflegeversicherung				
	insgesamt	davon			
		in ambulanter Pflege	in vollstationärer Pflege	mit Pflegegeld	mit Pflegegrad 1 und anderen Leistungen ¹⁾
Bundesrepublik Deutschland insgesamt	5.688.473 100,0%	1.100.672 19,3%	799.591 14,1%	3.103.007 54,5%	685.203 12,0%
Nordrhein-Westfalen					
Pflegegrad 1	177.847	17.731	296	-	159.820
Pflegegrad 2	568.538	96.881	21.542	450.115	-
Pflegegrad 3	415.899	82.084	61.910	271.905	-
Pflegegrad 4	164.209	31.841	57.434	74.934	-
Pflegegrad 5	60.446	11.541	27.836	21.069	-
noch keine Zuordnung	195	-	195	-	-
insgesamt	1.387.134 100,0%	240.078 17,3%	169.213 12,2%	818.023 59,0%	159.820 11,5%
Leverkusen					
Pflegegrad 1	1.293	90	3	-	1.200
Pflegegrad 2	6.474	690	87	5.697	-
Pflegegrad 3	5.247	951	393	3.903	-
Pflegegrad 4	1.857	369	462	1.026	-
Pflegegrad 5	660	123	282	255	-
noch keine Zuordnung	6	-	6	-	-
insgesamt ²⁾	15.537 100,0%	2.223 14,3%	1.230 7,9%	10.881 70,0%	1.200 7,7%

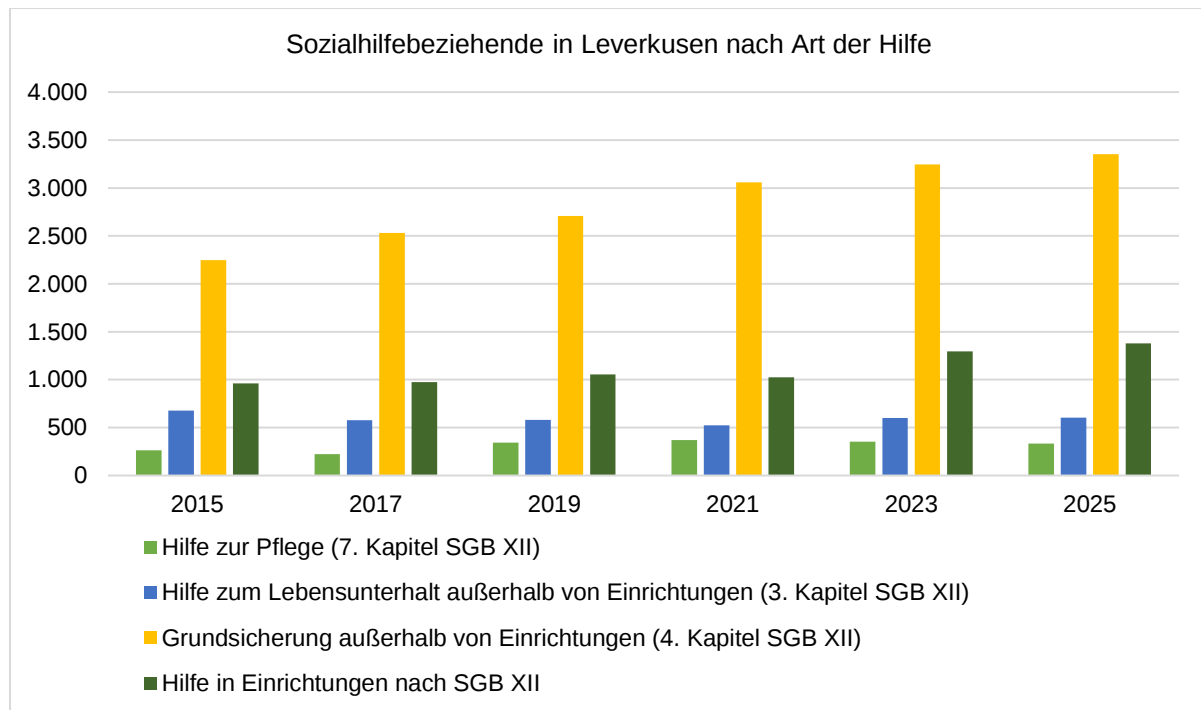
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 01.07.2025/ 11:33 und Information und Technik NRW (2024), Pflegestatistik über die Pflegeversicherung am 15.12.2023

1) Personen mit Pflegegrad 1 und teilstationäre Pflege plus Personen mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen der Pflegeeinrichtungen

2) Aus Geheimhaltungsgründen werden seitens Information und Technik NRW die Daten bei den kreisfreien Städten und Kreisen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet, deshalb kann die Summe der Einzelwerte von den Gesamtwerten abweichen.

Nach den Daten von IT NRW aus der Pflegestatistik 2023 hatte Leverkusen im Regierungsbezirk Köln die niedrigste Quote der stationären Pflegeplätze von allen Kommunen. Dies liegt insbesondere an der seit 2008 unveränderten Zahl an stationären Pflegeeinrichtungen. Hinsichtlich der hohen Quote an Pflegegeldempfängern könnte dies auch am Erfolg der präventiven und aktivierenden Angebote der „wirkungsorientierten Steuerung in der freien Altenhilfe“ liegen (siehe Punkt 4.8).

Die Stadt Leverkusen als örtlicher Sozialhilfeträger leistet zudem Unterstützung gem. SGB XII für Menschen mit und ohne Pflegebedürftigkeit, die finanzieller Unterstützung in und außerhalb von Einrichtungen bedürfen. Einen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen gibt die nachfolgende Tabelle anhand der Daten des Fachbereiches Soziales der Stadt Leverkusen:



Quelle: Stadt Leverkusen – Fachbereich Soziales (jeweils zum 31.12.).

Die hohe Zahl von Empfängern von Grundsicherung im Alter deutet auf eine zunehmende Altersarmut hin, der die Stadt Leverkusen insbesondere mit Maßnahmen der Quartiersarbeit und der freien Seniorenarbeit zum möglichst langfristigen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit in enger Abstimmung mit den Trägern begegnet.

4. Pflegerische und betreuerische Infrastruktur in Leverkusen zum 31.12.2025

4.1 vollstationäre Pflegeangebote

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ganztägig gepflegt, untergebracht und verpflegt werden.

In Leverkusen gibt es 12 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 1.331 Plätzen, darunter 94 eingestreute Kurzzeitpflege-Plätze. Die Einrichtungen liegen in Opladen, Schlebusch, Bürrig, Wiesdorf, Alkenrath, Lützenkirchen und Rheindorf. Die Anzahl der Einrichtungen hat sich mangels Flächen und aufgrund von gesetzlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen seit 2008 nicht mehr

verändert. Hingegen wurde seitdem die Platzzahl aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder wirtschaftlichen Erwägungen von Trägerseite um 106 reduziert.

Die Platzzahl der Einrichtungen lag zum 31.12.2025 lt. Versorgungsverträgen formell bei 1331 Plätzen. Belegt waren zu diesem Stichtag jedoch nur 1.258 Plätze. Die Auslastung lag somit insgesamt bei rund 94 Prozent. Hintergrund für die freien Plätze waren im Wesentlichen organisatorische Gründe oder Personal, das zur Versorgung der Menschen fehlte.

Der Altersdurchschnitt bei Einzug betrug knapp 84 ½ Jahre, der Altersdurchschnitt der Bewohner insgesamt lag bei knapp 86 Jahren. Die Anzahl der Bewohner unter 65 Jahren lag bei knapp 2 Prozent. Fast 37,2 Prozent waren zwischen zw. 65 – 85 Jahre. 61,21 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner waren über 85 Jahre.

Insgesamt wurden 678 Bewohnerinnen und Bewohner in 2025 in die stationären Einrichtungen aufgenommen. Davon waren 501 Einzüge aus Leverkusen zu verzeichnen und 177 Menschen kamen aus anderen Städten.

4.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege wird in § 42 Abs. 1 SGB XI definiert: Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen oder anderen Situationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist und ist zeitlich beschränkt.

In Leverkusen gibt es keine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung. Es sind 94 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den vollstationären Pflegeeinrichtungen vorhanden. Die Auslastung dieser Plätze lag jedoch nur bei 19,24% in 2025. Für die Einrichtungen bedeutet die Aufnahme von Kurzzeitpflegegästen einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand. Deshalb tendieren viele Träger dazu, freie Plätze lieber für eine dauerhafte Aufnahme zu vergeben.

4.3 Teilstationäre Pflegeangebote

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflegen) im Sinne von § 71. Abs. 2 Nr. 2 SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft tagsüber oder nachts gepflegt untergebracht und verpflegt werden können.

6 Tagespflegen mit insgesamt 100 Plätzen entlasten pflegende Angehörige durch die Betreuung und Versorgung von Menschen tagsüber, die ansonsten noch in ihrer eigenen Wohnung leben. Die Angebote bestehen in Schlebusch, Rheindorf, Opladen, Lützenkirchen und Alkenrath. Da nicht jeder Tagespflegegast die ganze

Woche dort gepflegt und betreut wird, können fast doppelt so viele Menschen das Angebot nutzen, wie Plätze vorhanden sind.

Die Tagespflegen in Leverkusen waren in 2025 zu 95 Prozent ausgelastet.

4.4 Hospiz

Hospize sind selbständige Einrichtungen mit einem eigenständigen Versorgungsauftrag, die für Menschen mit unheilbaren Krankheiten in ihrer letzten Lebensphase eine medizinische und pflegerische Palliativversorgung erbringen. Die Rechtsgrundlagen und Leistungen sind in unterschiedlichen Gesetzen definiert.

In Leverkusen gibt es seit 2021 ein Hospiz mit 12 Plätzen in Steinbüchel, dass seit Eröffnung eine Lücke in der palliativen pflegerischen Versorgung in Leverkusen geschlossen hat. Das Hospiz war in 2025 zu 95 Prozent ausgelastet und hatte 174 Einzüge.

4.5 ambulant betreute Wohngemeinschaften

Gem. § 24 Abs. 1 WTG sind in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in NRW Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

4 ambulant betreute Wohngemeinschaften für demente Menschen in (3 in Schlebusch und 1 Lützenkirchen) mit insgesamt 47 Plätzen bereichern das Angebot der Pflegeinfrastruktur und können teilweise fehlende Plätze in Pflegeeinrichtungen kompensieren. Die drei Einrichtungen in Schlebusch werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren rechtliche Betreuer selbst verantwortet. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden jedoch vom gleichen, selbstgewählten ambulanten Pflegedienst betreut.

Die Gruppe in Lützenkirchen mit 12 Plätzen wird anbieterverantwortet von einem Leverkusener Pflegedienst betrieben.

4.6 Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste im Sinne von § 71 Abs. 1 SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen versorgen.

Die ambulante pflegerische Versorgung zuhause gem. SGB XI und Behandlungspflege wird im Leverkusener Stadtgebiet durch insgesamt 36 Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI gewährleistet. Die Dienste bieten zudem auch hauswirtschaftliche Dienste und Betreuung an. Die Zahl der Kunden ist im Zeitverlauf aufgrund entsprechender Bedarfe stark angestiegen (s. z.B. Grafik auf Seite 12).

4.7 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Für die Menschen mit Pflegegrad, die noch in der eigenen Wohnung leben und niedrigschwellige Hilfen in der Betreuung, Hauswirtschaft und die Entlastung pflegender Angehöriger benötigen, leisteten 72 anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45b SGB XI Hilfe.

Zusätzlich zu diesen Angeboten bestehen drei anerkannte Gruppenbetreuungsangebote für demente Menschen in Schlebusch, Rheindorf und Bürriß, insbesondere zur Entlastung der Angehörigen tagsüber.

Neben ambulanten Betreuungsdiensten nach SGB IX bestehen auch 4 anerkannte niedrigschwellige Gruppenangebote gem. § 45b SGB XI für die Betreuung behinderter Menschen.

4.8 Altenhilfe/Wirkungspakete (kommunal geförderte präventive Angebote in der offenen Seniorenarbeit)

Gem. § 71 Abs 1 SGB XII soll alten Menschen außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Auch in Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung finden sich entsprechende grundsätzliche Bestimmungen.

Nach diesen grundlegenden Vorschriften sind die Kommunen die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben und schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

§ 1 Abs. 1 APG nennt als Ziel des Gesetzes die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.

Nach Abs. 2 sind sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Leverkusen daher mit Vorlage Nr. 2023/2520 am 11.12.2023 zuletzt die finanzielle Förderung der „Wirkungsorientierten Steuerung der Leverkusener Seniorenarbeit“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2028 beschlossen.

So gab es – jenseits der unter 4.1 bis 4.7 genannten und gesetzlich definierten Betreuungs- und Pflegeangebote, in Leverkusen zum 31.12.2025 16 vielfältige Angebote im Rahmen der offenen Seniorenarbeit (4.8 Wirkungsorientierung).

Die Wirkungspakete in der offenen Seniorenarbeit leisten einen wertvollen präventiven und aktivierenden Beitrag zum selbstbestimmten, längeren Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung und schaffen Lebensqualität und Teilhabemöglichkeiten im Rahmen der kommunal finanzierten „Wirkungsorientierten Steuerung“ in den Stadtteilen und Quartieren.

Die Übersicht der Wirkungspakete:

Wirkungspartner	Thema	Wirkungspakete
ABA	Begegnungszentrum	Begegnungszentrum der Schlebuscher Bürger
ASB	Quartierszentrum, Beratung	Zuhause alt werden in Wiesdorf
AWO	Begegnungsstätte u. weitere Themen	Aktivität und Begegnung für Senioren im Leverkusener Westen
AWO	u.a. Taschengeldbörse, Besuchsdienst	Begleitung und Unterstützung für Senioren und Angehörige in Leverkusen

Caritas	Begegnungs- stätte u. weitere Themen	Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Senior*innen in der Be- gegnungsstätte
Caritas	u.a. Besuchs- und Begleit- dienste	Stärkung des sozialen Miteinanders in einer alternden Bevölkerung durch Auf- klärung, Unterstützung und Beratung
Caritas	insbes. Quar- tiersarbeit in Mathildenhof	Quartiersarbeit – Aufbau, Stärkung und Koordination eines lebensraumorien- tierten Unterstützungsnetzwerkes für Senior*innen
Leben in Hitdorf e.V.	Aktivierung von Senioren	Förderung der Kommunikation/ Inter- aktion mit und von Senioren, Verbesse- rung der Wohn- u. Lebensqualität im Ortsteil Hitdorf
DRK OV BN	Begegnungs- stätte	Begegnungsstätte des DRK Ortsvereins Bergisch Neukirchen
Ev. Seniorenein- richtungen Lev.	Begegnungs- stätte	Seniorenbegegnungsstätte am Aquilla- Park
Ev. Seniorenein- richtungen Lev.	Besuchs- und Begleitdienst	Drehscheibe – rund ums Alter
Ev. Seniorenein- richtungen Lev.	Beratung	Fachberatung für ältere Menschen und pflegende Angehörige
Diakonisches Werk	Tel. Besuchs- dienst, The- mencafes in Manfort u. Al- kenrath	Telefonie und Begegnung
Malteser Hilfs- dienst e.V.	Besuchs- und Begleitdienst	Besuchs- und Begleitdienst (BBD)
SkF	Begeg- nungscafe	Projektcafé HEREINSPAZIERT
SPZ	Vorträge/Fort- bildungen, Cafeangebot	Netzwerk psychische Stabilität im Alter

Quelle: Stadt Leverkusen, FB Soziales

Hinter den Bezeichnungen der zuvor genannten Wirkungspakete stehen z.B. die Begegnungsstätten, Besuchs- und Begleitdienste, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Themencafes, Beratungsangebote zu sozialen Themen, aktivierende soziale, kulturelle u. gesundheitliche Kurse, Vorträge und Veranstaltungen sowie die Kooperation und Vernetzung der Anbieter. Diese kommunale Förderung startete 2002 mit einem Bundesmodellprojekt zur „wirkungsorientierten Förderung der kommunalen Altenhilfe“. Die Angebote werden für 5 Jahre verein-

bart, jährlich überprüft und dem Bedarf angepasst, so dass sich seit Beginn dieser Förderung ein kontinuierlicher Wandel verzeichnen lässt, der dem Controlling des Fachbereiches Soziales unterliegt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hatte 2009 festgestellt, dass Menschen in Leverkusen länger in der eigenen Wohnung leben und insbesondere durch die Vernetzung von ehrenamtlichen und professionellen Dienstleistern Leverkusen im Vergleich weniger an Hilfen zur Pflege ausgeben muss als andere Kommunen.

Das GPA empfahl „...vielmehr soll unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung der Grundsatz ambulant vor stationär greifen; d.h., Ziel ist es, eine qualitativ gute Versorgung im häuslichen Bereich sicher zu stellen, damit keine weiteren stationären Plätze benötigt werden. Die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, Hilfen bei Behördengängen und Betreuungsdiensten machen einen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit möglich und bezahlbar.“

Auch 2014 stellte das GPA fest, dass „auch die ergänzenden Leistungen zur Förderung des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit ausgebaut wurden. Diese Zielsetzung sollte unbedingt weiterverfolgt werden.“ Hinter den v.g. Leistungen stehen die Angebote der wirkungsorientierten Steuerung in der Altenhilfe.

Dies kommt dem Wunsch vieler Senioren nach Verbleib in der eigenen, barrierefreien oder barrierearmen Wohnung im Alter entgegen (Quelle: berlinovo 2017 (InWIS, IAT); repräsentative Befragung von > 1.000 Personen > 50 Jahre (Berlin, 2017).

5. Prognose der zukünftigen Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

5.1 Statistische und methodische Grundlagen

Erläuterungen zu dem nachfolgenden Datenmaterial als Grundlage der Prognose:

Als Grundlage für die verbindliche Pflegebedarfsplanung wurden folgende Daten herangezogen:

- Bevölkerungsdaten für Leverkusen der Statistikstelle der Stadt Leverkusen, Datenstand 2015, 2023, 2024 und 2025 (jeweils zum 31.12.)
- Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreie Stadt Leverkusen in NRW 2024–2050/2070 des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW)
- Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Leverkusen nach dem Pflegeversicherungsgesetz auf Basis der amtlichen Pflegestatistik des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW), Datenstand 15.12.2011 bis 15.12.2023
- Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein–Westfalen – 2024 bis 2050 des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW) –

- Bestandsdaten der Leverkusener Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2025

Die pflegerische Versorgung innerhalb einer Kommune ist ein komplexes Handlungsfeld und insbesondere hinsichtlich der Prognose zum künftigen Pflegebedarf immer mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet.

Prognosen ermöglichen weder die exakte Vorhersage der zukünftigen Bevölkerung noch deren Pflegebedürftigkeit, sondern können lediglich mögliche Entwicklungen aufzeigen. Sie liefern „Wenn-Dann-Aussagen“ und zeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter bestimmten Annahmen verändern würden. Die Ergebnisse einer Prognose unterliegen einer Schwankungsbreite, die umso höher ist, je weiter das Prognosejahr vom Ausgangsjahr entfernt ist.

Bei Einschätzungen und Prognosen zum Pflegebedarf bleiben drei große Aspekte außer Acht:

Einerseits die Lebensumstände des Einzelnen, wie beispielsweise Gesundheitsbewusstsein, Eintritt in die Pflegebedürftigkeit, die Einbindung in das soziale Geflecht mit der Möglichkeit, Hilfe von Familie oder Nachbarschaft zu beziehen, sowie materielle Ressourcen. Andererseits können auch künftige gesellschaftliche Veränderungen, wie etwa die Zunahme von Demenzerkrankungen und drohende Zunahme der Altersarmut, den Bedarf an pflegerischer Versorgung in den unterschiedlichen Stufen zusätzlich beeinflussen. Nicht zuletzt können politisch initiierte strategische Veränderungen, beispielsweise mit Blick auf veränderte Wohnformen, andere Versorgungsbedarfe auslösen.

Für die vorliegende Pflegevorausberechnung werden Annahmen über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und Annahmen zu den Pflegebedürftigen der nächsten Jahre kombiniert. Dazu werden Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreie Stadt Leverkusen in NRW 2024–2050/2070 des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) in Relation zur Einwohnerzahl laut Melderegister umgerechnet und mit Daten der Pflegestatistik 2023 ins Verhältnis gesetzt. Wie bereits erwähnt sind langfristige Bevölkerungsvorausberechnungen keine Prognosen, sondern liefern „Wenn-Dann-Aussagen“ um zu zeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter bestimmten Annahmen verändern würden.

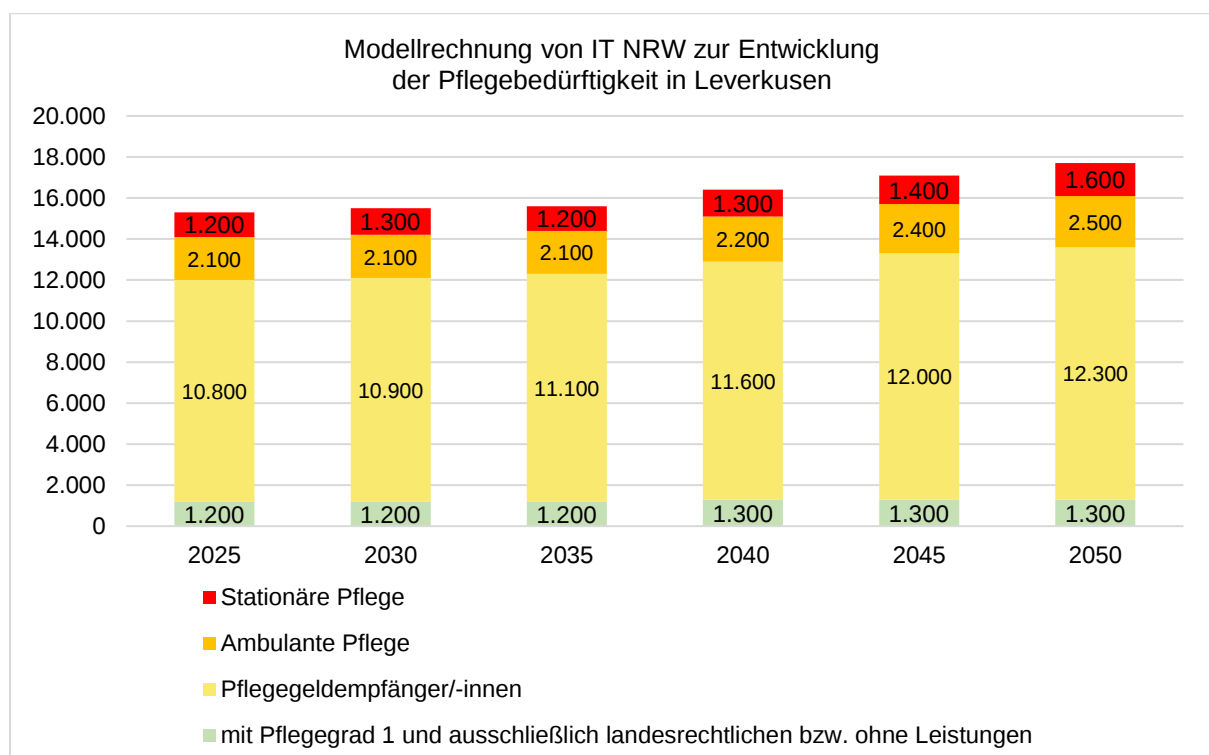
5.2 Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW von IT.NRW

IT.NRW als Statistisches Landesamt stellt mit der Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW eine Statistik zur Einschätzung der zukünftigen Nachfrageentwicklung auch für die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung. Die Modellrechnung wurde zuletzt auf Basis der Daten von 2024 aktualisiert und fortgeschrieben bis zum Jahr 2050 (Information und Technik NRW (2026),

Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW – 2024 bis 2050).

Ein wesentliches Manko der Modellrechnungen liegt darin, dass die Prognose auf der Auswertung der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen in der Vergangenheit beruht und die Erhebungszeiträume zwischenzeitlich weit zurückliegen. Auch mögliche Veränderungen in den Präferenzen der Nutzerinnen und Nutzer können nicht abgebildet werden.

Statistische Daten können lediglich Orientierungswerte für die weitere Entwicklung sein, da die tatsächliche Entwicklung von vielen Faktoren abhängt. Die Modellrechnung von IT.NRW wird als Grundlage, insbesondere auch für die Bewertung der Tendenzen der mittel- bis langfristigen Entwicklung der verschiedenen Pflegeleistungen, hinzugezogen.



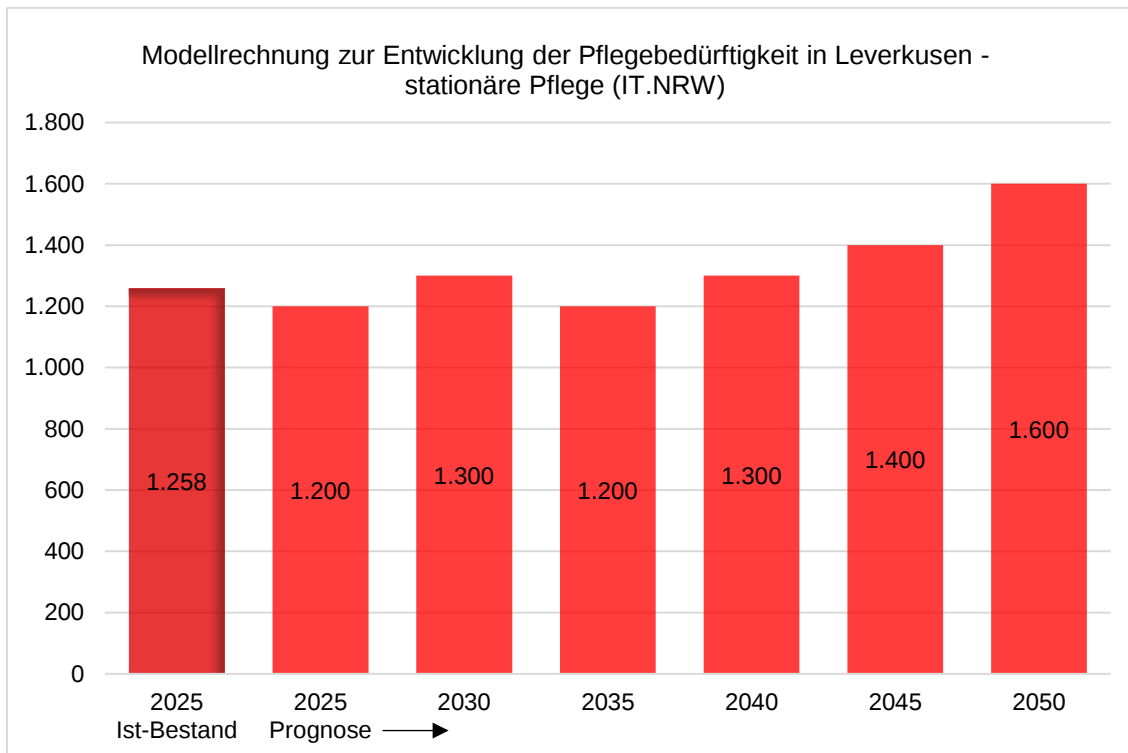
Quelle: Information und Technik NRW (2026), Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW – 2025 bis 2050

Die folgende Übersicht hebt die Ergebnisse der Modellrechnung zur stationären Pflege nochmals hervor. Dabei ist zu beachten, dass bei der Modellrechnung die Ist-Belegung der Leverkusener Pflegeberechnung zum 31.12.2023 von IT NRW prognostiziert wurde.

Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass die Stadt Leverkusen zum 31.12.2025 für 430 Leverkusener Hilfen zahlt, die außerhalb des Stadtgebietes stationär pflegerisch versorgt wurden. Zudem wurden zum 31.12.2025 auch ca. 200 Personen in den Leverkusener Pflegeeinrichtungen versorgt, die aus anderen Kommunen stam-

men. Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Leverkusener Bürgerinnen und Bürger fehlten demnach zum 31.12.2025 per Saldo ca.230 Plätze in Pflegeeinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets.

Wenn man jedoch alleine die offizielle Modellrechnung von IT.NRW sieht, die die vorgenannten Details nicht berücksichtigt, ist der Bedarf der stationären Pflege im Jahr 2025 mit 1.300 Pflegeplätze gedeckt und wird in den Folgejahren bis 2035 stabil bleiben. Für die Jahre 2040 bis 2050 wird dann ein kontinuierlicher Anstieg des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen prognostiziert.



Quelle: Information und Technik NRW (2026), Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW - 2025 bis 2050, Ist-Bestand: Daten der Pflegeeinrichtungen.

Aus Sicht des Fachbereichs Soziales gibt die aktualisierte Prognose von IT.NRW aus dem Jahr 2024 für den Zeitraum 2025–2035 den tatsächlichen Bedarf nicht korrekt wieder. Sie spiegelt vielmehr nur einen Ist-Zustand wider, wie er sich aus der Pflegestatistik 2023 und den Daten der Einrichtungen 2024 ergibt.

In einem 2. Modell baut das Statistische Bundesamt darauf auf, dass seit 2017 im Zuge der Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ein deutlicher Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen und der Pflegequoten in den einzelnen Altersgruppen zu beobachten ist. Daher wird in dieser zusätzlichen Modellrechnung angenommen, dass sich der Anstieg der Pflegequoten bis 2027 gedämpft fortsetzt. Im Ergebnis zeigen sich deutlich höhere Anstiege der Zahl der Pflegebedürftigen als bei den Status quo-Varianten. Die so vorausberechnete Zahl der Pflegebedürftigen liegt dann 2035 bereits bei 6,3 Millionen Pflegebedürftigen (+27 % gegenüber 2021) und 2055 bei 7,6 Millionen (+53 %), 2070 schließlich bei 7,7 Millionen (+55 %).

Prognosedaten liegen leider nur auf Ebene der Bundesländer vor, nicht für einzelne Kommunen. Daher können die Daten für Leverkusen nicht herangezogen werden.

5.3 Eigene Modellrechnung

Für den, für die verbindliche Bedarfsplanung vorgesehenen Planungszeitraum 2026 bis 2028 wurde eine eigene Berechnung auf der Grundlage der aktuellsten Daten der Pflegestatistik (Stichtag 31.12.2023) und der Bevölkerungsprognose von IT.NRW für Leverkusen 2024–2050 im Verhältnis zur Einwohnerzahl laut Melderegister durchgeführt. Dabei wurde eine konstante Entwicklung unterstellt, indem die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen auf dem Niveau des Jahres 2023 verbleibt (Status-Quo-Berechnung).

Zunächst wurden die Pflegequoten für die Altersgruppen der unter 65-Jährigen, der 65- bis unter 85-Jährigen sowie der 85-Jährigen und Älteren errechnet. Hierzu wurden die Ergebnisse der Pflegestatistik 2023 nach Alter in Relation zur entsprechenden Einwohnerzahl laut Melderegister gesetzt. Hieraus ergab sich der Anteil der pflegebedürftigen Personen an der jeweiligen Altersgruppe (Pflegequote).

Aus systematischen Gründen konnten die auswärtig in Pflegeeinrichtungen untergebrachten Leverkusener und die externen Belegenden in Leverkusener Pflegeeinrichtungen bei dieser Prognose nicht berücksichtigt werden.

Bei den folgenden Berechnungen wurde, in Anlehnung an die Vorausberechnung des statistischen Landesamtes, berücksichtigt und prognostiziert, dass die Leverkusener Bevölkerung über 65 Jahren vom Ist-Stand 31.12.2025 mit **37.326** Personen (22,0 Prozent) bis zum 31.12.2028 auf 38.883 Personen anwachsen (22,49

Prozent) wird. In den nachfolgenden Übersichten finden sich auch Prognosezahlen bis 2030. Zum 31.12.2030 werden für Leverkusen **40.147** Personen über 65 Jahren prognostiziert (23,7 Prozent). Bei den gesamten Berechnungen sind etwaige Unstimmigkeiten in den Summen rundungsbedingt.

Tabelle: **Bevölkerungsstruktur** nach Altersstufen

Alter in Jahren	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
unter 65	132.679	132.130	131.648	130.930	130.232	129.512
65 bis unter 85	30.166	30.542	31.081	31.882	32.658	33.669
85 und älter	7.160	7.279	7.155	7.001	6.843	6.478
insgesamt	170.005	169.951	169.884	169.813	169.733	169.659

Quelle: Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen, eigene Berechnung der Prognose

Tabelle: Anteil der **Pflegebedürftigen insgesamt** an der Bevölkerung nach Altersgruppen

Alter	Pflegebedürftige insgesamt am 15.12.2023	Bevölkerung am 31.12.2023	Pflegequote in % insgesamt
Unter 65 Jahre	3.768	133.328	2,828
65 bis unter 85 Jahre	6.957	29.941	23,236
85 Jahre und älter	4.809	6.479	74,224
insgesamt	15.537	169.658	9,2

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen; eigene Berechnung

Tabelle: Anteil der **Pflegebedürftigen in ambulanter Pflege** an der Bevölkerung nach Altersgruppen

Alter	Pflegebedürftige in ambulanter Pflege am 15.12.2023	Bevölkerung am 31.12.2023	Pflegequote in % ambulante Pflege
Unter 65 Jahre	198	133.328	0,149
65 bis unter 85 Jahre	972	29.941	3,246
85 Jahre und älter	1.053	6.479	16,253
insgesamt	2.223	169.658	1,3

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen; eigene Berechnung

Tabelle: Anteil der **Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege** an der Bevölkerung nach Altersgruppen

Alter	Pflegebedürftige in stationärer Dauerpflege am 15.12.2023	Bevölkerung am 31.12.2023	Pflegequote in % stationäre Dauerpflege
Unter 65 Jahre	27	133.328	0,020

65 bis unter 85 Jahre	426	29.941	1,423
85 Jahre und älter	780	6.479	12,039
insgesamt	1.230	169.658	0,7

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen; eigene Berechnung

Die Alterung der Bevölkerung dürfte lt. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 30.03.2024 zukünftig jedoch zu einer deutlich höheren Zahl und einem deutlich höheren Anteil älterer Pflegebedürftiger führen: Während Ende 2021 etwa 2,7 Millionen oder 55 % der gesamten Pflegebedürftigen in Deutschland 80 Jahre und älter waren, können es bei konstanten Pflegequoten im Jahr 2055 nach einer Status Quo-Berechnung rund 4,4 Millionen oder 65 % sein. Dieser Anstieg wird sich vor allem zwischen 2035 (3,0 Millionen) und 2055 vollziehen. Damit ist die Zunahme der Pflegebedürftigen insgesamt in diesem Zeitraum stark durch die ab 80-Jährigen bestimmt.

In einem Interview gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland berichtet der damalige Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach am 24.05.2024: „Es gibt zunächst einmal ein akutes Problem in der Pflegeversicherung. In den letzten Jahren ist die Zahl der Pflegebedürftigen geradezu explosionsartig gestiegen. Demografisch bedingt wäre 2023 nur mit einem Zuwachs von rund 50.000 Personen zu rechnen gewesen. Doch tatsächlich beträgt das Plus über 360.000. Eine so starke Zunahme in so kurzer Zeit muss uns zu denken geben. Woran das liegt, verstehen wir noch nicht genau.“

Die nachfolgenden Pflegequoten wurden auf Grundlage der Bevölkerungsprognose von IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050 und der Daten der Pflegestatistik 2023 bis zum Jahr 2030 in Relation zur Einwohnerzahl laut Melderegister hochgerechnet (siehe nachfolgende Tabelle). Für die verbindliche Bedarfsplanung sind die Daten für das Jahr 2026 und die beiden Folgejahre relevant. Um den Wunsch nach verbesserter Prognose zu erfüllen, werden die weiteren Daten bis 2030 hier rein informativ ebenfalls aufgeführt.

Tabelle: **Vorausberechnung der Pflegebedürftigen insgesamt nach Altersgruppen** (Status-Quo-Modell)

Alter	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Unter 65 Jahre	3.752	3.737	3.723	3.703	3.683	3.663
65 bis unter 85	7.009	7.097	7.222	7.408	7.588	7.823
85 und älter	5.314	5.403	5.311	5.196	5.079	4.808
insgesamt	16.075	16.237	16.256	16.307	16.350	16.294

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten: Stadt Leverkusen, Bevölkerungsprognose IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050; eigene Berechnungen

Tabelle: **Vorausberechnung der Pflegebedürftigen in ambulanter Pflege nach Altersgruppen** (Status-Quo-Modell)

Alter	2025	2026	2027	2028	2029	2030
-------	------	------	------	------	------	------

Unter 65 Jahre	198	197	196	195	194	193
65 bis unter 85	979	991	1.009	1.035	1.060	1.093
85 und älter	1.164	1.183	1.163	1.138	1.112	1.053
insgesamt	2.341	2.371	2.368	2.368	2.366	2.339

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten: Stadt Leverkusen, Bevölkerungsprognose IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050; eigene Berechnungen

Tabelle: **Vorausberechnung der Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege nach Altersgruppen** (Status-Quo-Modell)

Alter	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Unter 65 Jahre	27	26	26	26	26	26
65 bis unter 85	429	435	442	454	465	479
85 und älter	862	876	861	843	824	780
insgesamt	1.318	1.337	1.329	1.323	1.315	1.285

Quelle: Pflegestatistik IT.NRW; Bevölkerungsdaten: Stadt Leverkusen, Bevölkerungsprognose IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050; eigene Berechnungen

Tabelle: **Anteil der Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege an der Bevölkerung nach Altersgruppen** gem. Ist-Belegung der stat. Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2025

Alter	Pflegebedürftige in stationärer Dauerpflege am 31.12.2025	Bevölkerung am 31.12.2025	Pflegequote in % stationäre Dauerpflege
Unter 65 Jahre	20	132.679	0,0151
65 bis unter 85 Jahre	468	30.166	1,5514
85 Jahre und älter	770	7.160	10,7542
insgesamt	1.258	170.005	0,74

Quelle: Angaben der Leverkusener Pflegeheime; Bevölkerungsdaten der Stadt Leverkusen; eigene Berechnung

Die Pflegequoten wurden auf der Grundlage Bevölkerungsprognose von IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050 bis zum Jahr 2030 in Relation zur Einwohnerzahl laut Melderegister hochgerechnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: **Vorausberechnung der Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege nach Altersgruppen** (aufgrund der realen Belegungszahlen)

Alter	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
Unter 65 Jahre	20	20	20	20	20	20
65 bis unter 85	468	474	482	495	507	522
85 und älter	770	783	769	753	736	697
insgesamt	1.258	1.277	1.271	1.268	1.263	1.239

Quelle: Angaben der Leverkusener Pflegeheime; Bevölkerungsdaten: Stadt Leverkusen, Bevölkerungsprognose IT.NRW für die Stadt Leverkusen 2024–2050; eigene Berechnungen

Aufgrund dieser Prognose wäre bis 2029 auf den ersten Blick kein zusätzlicher Platz in stationären Pflegeeinrichtungen erforderlich. Tatsächlich werden bei dieser Betrachtungsweise jedoch weder die auswärtig untergebrachten 430 Leverkusener Pflegebedürftigen (Quelle: Daten des Fachbereich Soziales zum 31.12.2025), noch die 200 von extern zugezogenen Pflegebedürftigen (Quelle: Abfrage des Fachbereich Soziales bei den stat. Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2025), die in den Prognosen als Leverkusener gerechnet werden, berücksichtigt.

6. Bedarfsfeststellung und Ausblick

6.1 Erkenntnisse aus dem Vergleich von Ist- und Prognosedaten

Um aus den vorliegenden Prognosen und der tatsächlichen Situation, dass Menschen in Leverkusen teilweise keinen stationären Pflegeplatz finden können, eine fundierte Bedarfsaussage zu entwickeln, werden die Fakten erneut betrachtet.

Aufgrund der zum Stichtag 31.12.2025 existierenden 1.331 vollstationären Plätze in Leverkusener Pflegeeinrichtungen ergibt sich aus den vorliegenden Prognosevarianten und der tatsächlichen Belegung zum 31.12.2025 rechnerisch kein zusätzlicher Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Auch die Berechnungen von IT.NRW weisen nur einen geringen Bedarf aus. Praktisch zeigt sich, dass die vorhandenen Plätze derzeit nicht vollständig genutzt werden. Hauptursache ist der anhaltende Personalmangel, der die Einrichtungen daran hindert, ihre Kapazitäten vollumfänglich zu nutzen. Weitere strukturelle und organisatorische Faktoren tragen zusätzlich dazu bei, dass die theoretisch vorhandenen Plätze nicht kontinuierlich belegt werden können.

Der Bedarf an Betreuungs- und teil- bzw. vollstationären Pflegeangeboten, in denen eine umfassende Versorgung sichergestellt werden kann, wird in den kommenden Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung weiter steigen. Die Prognosen von IT.NRW sehen für 2040 einen Bedarf von 1.400 und für 2070 von 1.700 stationären Plätzen vor. Auch wenn immer mehr Menschen im Alter länger gesund und selbstständig bleiben, wird die Zahl der Hochaltrigen und damit pflegebedürftigen Personen insgesamt bis 2050 weiter zunehmen. Schon heute können nicht alle Leverkusener Seniorinnen und Senioren in stationären Einrichtungen untergebracht werden.

Die gesetzliche Verpflichtung aus § 1 APG und der kommunale Anspruch im Rahmen der Daseinsvorsorge aus Grundgesetz und Landesverfassung besteht darin, eine ausreichende stationäre Pflegeinfrastruktur bereitzuhalten oder zu schaffen, um notwendige auswärtige Unterbringungen mittelfristig zu reduzieren. In 2025 wurden 430 (585 in 2024) Leverkusener in auswärtigen Pflegeeinrichtungen durch die Stadt Leverkusen finanziell unterstützt und 200 (205 in 2024) auswärtige Personen wurden in Leverkusener Einrichtungen betreut. Dieser Saldo zeigt, dass die vorhandenen stationären Plätze den Bedarf der Leverkusener Bevölkerung aktuell nicht decken können. Daraus ergibt sich ein konkreter Bedarf an weiteren stationären und teilstationären (Tagespflege-)Plätzen.

Da die zulässige Höchstplatzzahl pro stationärer Einrichtung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) 80 Plätze beträgt, wären nach aktuellem Stand und angesichts der steigenden Zahl hochaltriger Pflegebedürftiger weitere stationäre Einrichtungen zu begrüßen.

6.2 Notwendigkeit einer verbindlichen Planung gem. § 7 Abs. 6 APG

Hinsichtlich des Beschlusses einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gilt: Nach dem APG NRW kann eine Bedarfsdeckung angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind (§ 7 Abs. 6 APG). Für Leverkusen besteht jedoch ein potenzieller Bedarf an Plätzen zur pflegerischen Bedarfsdeckung für die eigene Bevölkerung, insbesondere in bestimmten Stadtteilen oder für spezielle Angebotsformen.

Eine Notwendigkeit für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung zur Regelung von Entscheidungen über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Einrichtungen besteht aus den genannten Gründen derzeit nicht. Sie wäre nur gegeben, wenn z.B. eine verstärkte Nachfrage von Investoren bei ausreichender Bedarfsdeckung von Pflegeplätzen im Stadtgebiet bestünde und weitere stationäre Pflegeeinrichtungen generell oder an bestimmten Standorten verhindert werden sollten (s. auch die Anlage mit der Gesetzesbegründung auf Seite 35).

Das vorliegende Dokument stellt aus Sicht des Fachbereiches Soziales die ausreichende und detaillierte Bestandsaufnahme der Angebote und die umfangreiche Feststellung gem. § 7 Abs. 1 APG, ob ausreichend Angebote zur Verfügung stehen, dar. Zudem wird die Frage geklärt, ob und gegebenenfalls welcher künftige Bedarf an Pflegeplätzen bzw. Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. Eine „verbindliche Pflegebedarfsplanung“ erscheint aus Sicht des Fachbereiches Soziales daher entbehrlich.

Weitere teil- und vollstationäre Pflegeangebote wären insbesondere aufgrund der Attraktivität des Stadtteils Schlebusch für Senioren über 65 wünschenswert, um den Verbleib im eigenen Stadtteil und die Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen. Gleiches gilt für andere Stadtteile mit überwiegend älterer Bevölkerung. Stationäre Pflegeeinrichtungen fehlen insbesondere in Bergisch Neukirchen, Hiltorf, Manfort und Quettingen. Der Fachbereich Soziales berät Investoren und Träger bei Anfragen zu möglichen weiteren Einrichtungen, jedoch konnte seit 2008 keine neue stationäre Einrichtung realisiert werden. Eine finanzielle Fördermöglichkeit seitens der Stadt besteht auf absehbare Zeit nicht, Bundes- und Landesrecht schränken den Handlungsspielraum der Kommunen stark ein. Dennoch berät und wirbt die Stadt Leverkusen bei Trägern und Interessenten immer wieder für neue Angebote und Engagement im Bereich von Pflege und Betreuung.

Die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Gestaltung der örtlichen Pflegeinfrastruktur sind im Rahmen von Bundes- und Landesrecht (SGB XI, APG) begrenzt. Steuerungsmöglichkeiten bestehen im Wesentlichen über planungsrechtliche Ausweisungen und finanzielle Förderinstrumente, während Initiativen und Investitionen zur Schaffung von Angeboten meist von Anbietern und Investoren ausgehen.

6.3 Ausblick

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass veränderte Infrastrukturbedarfe in Wohnen, Pflege und Daseinsvorsorge ein Umdenken bei Planung und Umsetzung altengerechter, preisgünstiger Wohnungen sowie neuer Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen erfordern. Neue ambulante und stationäre Pflegeangebote, MVZ und ärztliche Versorgungskonzepte sind in Stadtteilen und Quartieren erforderlich, um den demografischen Entwicklungen und steigenden Pflegebedarfen gerecht zu werden.

Strategische Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und Stärkung der Pflegeinfrastruktur in Leverkusen:

1. Der Fachbereich Soziales wird künftig jährlich Prognosedaten zum demografischen und pflegerischen Status quo sowie zur benötigten Pflegeinfrastruktur in der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter und im Ausschuss für Soziales und Gesundheit vorstellen. Diese Berichterstattung wird die Transparenz zu den aktuellen Entwicklungen zu Demografie und Pflegebedarfen gegenüber der bisherigen Berichterstattung wesentlich erhöhen. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die Fortentwicklung der hier vorgestellten Datengrundlagen zu nutzen, um die Pflegeplanung und –prognose in Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnern kontinuierlich zu verbessern.
2. Der Fachbereich Soziales übernimmt eine Lotsenfunktion für Investoren, Träger und die Pflege- sowie Wohnungswirtschaft, und örtlichen Anbieter um fachbereichsübergreifende Lösungen zu entwickeln. Ziel ist es, bestehende Pflegeplätze zu sichern und innovative, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungskonzepte umzusetzen. Auf diese Weise sollen Investitions- und Planungsprozesse effizient begleitet und gezielt gesteuert werden.
3. Die sozialpolitischen Sprecher der im Rat vertretenen Parteien werden in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege eingeladen, um in die Entwicklungen der Betreuungs- und Pflegeanbieter vor Ort und die Planungen und Diskussionen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur direkt eingebunden zu werden.
4. Der Fachbereich Soziales wird bei der städtebaulichen Entwicklung verstärkt die Interessen der Pflege- und Betreuungsanbieter bündeln und sich dafür einsetzen, dass geeignete Flächen für soziale Zwecke – insbesondere für Pflege- und Betreuungsangebote – in entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Auch in Vorhaben- und Erschließungsplänen

könnte die Integration solcher Angebote künftig stärker in den Fokus rücken, um langfristig eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

5. Zur Förderung neuer ambulanter Angebote wird Transparenz zur Finanzierung geschaffen, die den Trägern im direkten Gespräch bzw. in den Gremien (einschließlich der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege) bzw. in der Beratung von potentiellen Anbietern vorgestellt wird. Die einheitliche Betreuungspauschale soll ambulant betreute Pflegewohngruppen in geeigneten Quartieren unterstützen. Dies ermöglicht eine gezielte Entwicklung neuer Angebote, die den Bedürfnissen älterer Menschen vor Ort entsprechen.
6. Die präventive und aktivierende Seniorenarbeit wird intensiv weiterentwickelt, um vollstationäre Pflege möglichst zu vermeiden und den Verbleib im eigenen Haushalt zu sichern. Durch Angebote wie Besuchs- und Begleitedienste werden ältere Menschen schon jetzt aktiv unterstützt und sozial eingebunden. Ziel ist es, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren langfristig zu erhalten und Pflegebedarfe frühzeitig abzufedern. Ab Mitte 2026 erarbeitet die Verwaltung künftige Prioritäten und dringende Bedarfe in der Seniorenarbeit. Die Träger der Wirkungspakete werden ab 2027 in den Prozess einbezogen. In einem durch die Verwaltung koordinierten Rahmen erfolgt ein konstruktiver Austausch, damit die strategischen Ziele erreicht werden und die Erfahrung der Träger in den Prozess einfließt. Auch andere Träger können in den Prozess eingebunden werden.
7. Der Fachbereich Soziales wird den Dialog aller Beteiligten intensivieren, um gemeinsame Lösungen zugunsten pflegebedürftiger Menschen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird die Kommunale Konferenz Alter und Pflege künftig wieder regelmäßig zweimal im Jahr einberufen und auch die Sozialplanung wird im Bereich Pflege und Betreuung verstärkt eingebunden.

6.4 Fazit

In einzelnen Stadtteilen (insbesondere Opladen) ist eine Deckung des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen gegeben.

In der Gesamtbetrachtung der Stadt Leverkusen besteht jedoch Bedarf.

Aufgrund dessen ist aus Sicht des Fachbereiches Soziales insgesamt keine Reglementierung von Standorten für stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegeplätzen angezeigt.

Der Fachbereich Soziales wird die Ergebnisse der Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu diesem Thema in den politischen Willensbildungsprozess im Ausschuss für Soziales und Gesundheit und im Rat einfließen lassen.

Anlage 1 – Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 6 APG

„Eine wichtige Zielsetzung der Neufassung des APG NRW ist es, die kommunale

Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. **Um eine Verpflichtung der Kommunen zu vermeiden, neue**

und zusätzliche Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen zu finanzieren (Anm. FB Soziales: z.B. durch Pflegewohngeld oder Leistungen zur Hilfe in Einrichtungen), obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist wird den Kommunen insoweit eine gewisse Steuerungsmöglichkeit eingeräumt. Dies erfordert jedoch eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung. Hierfür schafft § 7 Absatz 6 die Grundlage.

Er ermöglicht eine verbindliche Bedarfsfeststellung, die eine rechtssichere Grundlage

für eine Förderentscheidung sein kann. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung ist die

Planung durch förmlichen Beschluss der Vertretungskörperschaft (**Rat**) festzustellen. Die Expertise der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege soll aber durch eine Einbeziehung in den vorbereitenden Beratungsprozess gewährleistet sein.

Die Bedarfsfeststellung muss anhand sachlicher Kriterien und unter Beachtung der

Zielsetzungen des Gesetzes erfolgen. Sie darf nicht dazu dienen, eine bewusste Angebotsverknappung unterhalb des tatsächlich erwartbaren Bedarfs herzustellen.

Vielmehr muss das Angebot auch in angemessener Weise Auswahlmöglichkeiten der Pflegebedürftigen absichern. Das heißt aber nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene

Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

In diesem Rahmen hat die Kommune einen großen Einschätzungs- und Planungsspielraum und kann insbesondere auch alternative Angebotsformen (Wohngemeinschaften, Quartiersangebote) mitberücksichtigen. Die Planung kann dabei auch auf verschiedene Sozialräume bezogen sein. Dabei wird unter „Sozialraum“ ein innerhalb des Gemeindegebiets zu definierender räumlicher Bereich verstanden, der für die Bewohnerinnen und Bewohner gewohnte soziale Bezüge und ein vertrautes soziales Umfeld darstellt. Dies können Stadtteile oder im heutigen Sprachgebrauch Quartiere sein. Soweit die Planung eines Kreises die Sozialräume innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, sollten diese in besonderer Weise in die Planung einbezogen werden.

Da die Bedarfsplanung Grundlage für Förderentscheidungen auch für erst mit Zeitverzug zu verwirklichende Bauvorhaben sein soll, ist ein Dreijahreszeitraum in die Prognose einzubeziehen. Dieser Planungszeitraum muss vollständig in die Zeit nach

der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft fallen. Die Regelung des Absatzes 6 ist für die Kommune nicht verpflichtend, sondern eröffnet ihr nur die Möglichkeit, kommunal eine bedarfsabhängige Förderung einzuführen. Will sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so kann es bei der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Planung bleiben.“